ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 3 | 1952/1953 | Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Hiete:	Mitteilungen aus einer Sitzung der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug	310
Mulot:	Aus den Beratungen des Strafvollzugsausschusses	311
Müller:	Ein leeres Gesetzblatt	315
Paulusch:	Bemerkenswertes aus dem Jugendstrafvollzug Neumünster/Moltsfelde	317
Krüttner:	Nochmals: Erziehungsstrafvollzug	330
Kellerhals:	„Unser Blatt“	334
Merkel:	„Nicht möglich!“	336
Heye:	Berufsausbildung junger Strafgefangener	339
Busch:	Die Durchführung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen	345
Woytt:	Albert Schweitzer, sein Werk und seine Lebensanschauung	351
Woytt-Secretan:	Albert Schweitzer und seine Beziehungen zu den Gefangenen	356
Lehmann:	Humaner Strafvollzug	361
Radowski:	„Hamburger Fessel“	363
Fuchs:	Beurlaubung von Strafgefangenen	366
Schulze:	Bienenzucht im Strafgefängnis Berlin-Tegel	370

Das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 3 wird mit Heft 1 des Jahrgangs 4 geliefert

Mitteilungen aus einer Sitzung der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug

Von Dr. Gerd Hiete, Oberstaatsanwalt, Braunschweig

Gelegentlich der letzten Sitzung des Strafvollzugsausschusses in Hameln — Niedersachsen — fand am 17. 6. 1953 eine Besprechung der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug statt. Aus ihr ist für den Leserkreis folgendes erwähnenswert:

Bislang tragen die Mitglieder der Schriftleitung persönlich das gesamte Risiko, auch das finanzielle, der Zeitschrift für Strafvollzug. Dankenswerterweise hat das Bundesjustizministerium kürzlich durch einen Zuschuß von 3000,— DM der Schriftleitung viele Sorgen abgenommen; es ist zu erwarten, daß das Bundesjustizministerium auch in Zukunft in der Lage sein wird, Zuschüsse zu geben, wie auch die Länder der Bundesrepublik einschl. Berlin angegangen werden sollen, aus den Mitteln, die für die Aus- und Fortbildung der Beamten und der sonstigen im Vollzugsdienst beschäftigten Personen zur Verfügung stehen, finanzielle Unterstützung zu gewähren, um eine weitere Preiserhöhung der Zeitschrift für Strafvollzug zu vermeiden und um in die Lage versetzt zu werden, den Verfassern der Artikel ein bescheidenes Honorar zu gewähren.

Die Schriftleitung war sich darüber einig, daß diese zu erwartenden Zuschüsse — schon aus haushaltsrechtlichen Gründen — nicht an einen lose zusammengeschlossenen Personenkreis, wie ihn die Schriftleitung darstellt, gewährt werden können, sondern, daß dafür ein Rechtsträger vorhanden sein muß. Die Schriftleitung hat daher die Absicht, zusammen mit dem Redaktionsstab der Zeitschrift für Strafvollzug eine

Gesellschaft zur Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

zu gründen.

Diese Gesellschaft würde ihren wesentlichen Zweck in der Herausgabe der Zeitschrift für Strafvollzug finden und im übrigen, entsprechend ihren Satzungen, sich alles das angelegen sein lassen, was nur irgendwie mit den Fragen der Aus- und Fortbildung aller im Strafvollzug Beschäftigten zusammenhängt. Der Beitritt zu dieser Gesellschaft steht allen Interessierten offen. Die Gründung der Gesellschaft und ihre Eintragung in das Vereinsregister soll anläßlich der nächsten Tagung des Strafvollzugsausschusses in Wiesbaden vorgenommen werden.

Aus den Beratungen des Strafvollzugsausschusses

Von Horst Mulot, Oberregierungsrat, Hannover

Am 15./17. 6. 1953 fand in Hameln zum zweiten Male in diesem Jahr eine Sitzung des Strafvollzugsausschusses statt, die den Vertretern der Länder wiederum Gelegenheit gab, sich über grundsätzliche Fragen des Strafvollzuges auszusprechen und eine Reihe wichtiger Einzelpunkte zu erörtern und zu klären.

Unter den zahlreichen Punkten der Tagesordnung kam der Besprechung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung besondere Bedeutung zu. Es wurde allgemein festgestellt, daß dieser heute noch manchen Wunsch offen lasse, vor allem deswegen, weil die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in einer besonderen Anstalt in vielen Ländern nicht möglich und es daher schwierig ist, eine den Bedürfnissen der Sicherungsverwahrung gemäße Vollzugsform zu finden. Dessen ungeachtet wurde von der Einrichtung einer zentralen Sicherungsanstalt für das gesamte Bundesgebiet abgeraten, und zwar vor allem deswegen, weil auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich nicht auf reine Verwahrung beschränken darf. Alle Resozialisierungsbemühungen versprechen aber nur dann Erfolg, wenn die Sicherungsverwahrten nach der Entlassung wieder in ihrer Heimat verwurzelt werden können; es ist daher den Vollzugszielen abträglich, wenn die Gefangenen aus ihrer Umwelt herausgenommen und in ein fremdes Land verlegt werden. Die Frage, ob der auf einer früheren Tagung des Strafvollzugsausschusses gegründete Unterausschuß, der die Aufgabe hat, Methoden zur Erforschung der Persönlichkeit der Sicherungsverwahrten auszuarbeiten, noch notwendig sei, wurde allgemein bejaht; es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Unterausschuß baldmöglichst tätig werden sollte. Seine Mitarbeit ist umso notwendiger, als die Bundesrepublik in nicht allzu ferner Zeit auf internationaler Ebene an den gesetzgeberischen Arbeiten über die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung mitarbeiten und die Sicherungsverwahrung und ihr Vollzug auch im Rahmen der großen Strafrechtsreform eingehend behandelt werden muß, die die gesetzgebenden Körperschaften in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Der Strafvollzugsausschuß schloß die eingehenden Erörterungen mit folgender Feststellung ab:

> *Der Strafvollzugsausschuß hat sich auf seiner Tagung in Bamberg am 20. und 21. 4. 1951 bereits mit den Problemen der Sicherungsverwahrung eingehend befaßt und ist u. a. zu dem Ergebnis gekommen, daß bis zu der gesetzlichen Neuregelung die Sicherungsverwahrung in der Praxis des Vollzuges bei zweckmäßiger Unterbringung, Klassifizierung und Einstufung mit dem Ziel der Resozialisierung zu vollziehen sei.*
>
> *Nach abermaliger eingehender Beratung in Hameln wird festgestellt, daß für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorläufig die vom Ausschuß*

erarbeiteten Richtlinien maßgebend bleiben sollen, und daß gegenwärtig keine Möglichkeit zur Errichtung einer zentralen Sicherungsanstalt besteht. Der Strafvollzugsausschuß behält sich vor, später unter Berücksichtigung der weiteren Erfahrungen der Praxis zu dem gesamten Problem der Sicherungsverwahrung und ihres Vollzuges Stellung zu nehmen, sobald die Neuregelung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der großen Strafrechtsreform behandelt wird.

Einen breiten Raum nahm die Besprechung der Probleme des Arbeitswesens und der Arbeitsbeschaffung im Vollzug ein. Da die Klagen der freien Wirtschaft über die Konkurrenz der Anstaltsbetriebe nicht aufhören, wurde eingehend erörtert, wie solchen Angriffen begegnet werden könnte. Alle Länder waren sich in der Auffassung einig, daß diese Fragen auf keinen Fall zu leicht genommen werden dürfen, weil es sich um ein Kernproblem des Strafvollzugs überhaupt handelt, und daß der Strafvollzug seine Forderungen klar herausstellen muß. Dabei empfiehlt es sich, weniger auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auf die vollzuglich-ethische Bedeutung der Gefangenenarbeit hinzuweisen. Die Arbeitsbetriebe des Strafvollzugs können nicht mit den Regiebetrieben der öffentlichen Hand verglichen werden, weil sie in erster Linie hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben; es soll daher auch die Bezeichnung „Regiebetriebe" für die Eigenbetriebe der Anstalten unter allen Umständen vermieden werden. Das Recht der Gefangenen auf Arbeit und ihre Pflicht zur Arbeit muß immer wieder betont werden; wer die Forderung des Strafvollzugs auf nützliche Beschäftigung der Gefangenen nicht anerkennt, ist sozial rückständig. In künftigen Gesetzen wird auf die Bedeutung der Arbeit für die Ziele des Strafvollzugs hingewiesen werden müssen, wie es hinsichtlich der Lehrbetriebe im Jugendvollzug bereits im neuen Jugendgerichtsgesetz geschehen ist. Der Strafvollzugsausschuß faßte das Ergebnis der Aussprache wie folgt zusammen:

Der Strafvollzugsausschuß stellt in seiner Sitzung vom 15./17. 6. 1953 in Hameln fest:

Der Strafgefangene ist nicht nur zur Arbeit gesetzlich verpflichtet, er hat auch ein Recht auf Arbeit. Die Arbeitsbetriebe in den Strafanstalten sind erforderlich, um eine sinnvolle Arbeit der Gefangenen sicherzustellen. Sie sind somit eine unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der dem Strafvollzug gestellten hoheitlichen Aufgaben.

Weiter befaßte sich der Strafvollzugsausschuß eingehend mit dem Problem, ob es gerechtfertigt ist, von den Gefangenen Zahlung von Haftkosten zu verlangen, obwohl sie während des Strafvollzugs zu Arbeitsleistungen für den Staat verpflichtet sind und als Entgelt nur eine verhältnismäßig geringe Arbeitsbelohnung erhalten. Es ist ein altes Anliegen des Strafvollzugs, daß dieses Problem gelöst wird, weil bekanntlich die nachträgliche Einziehung von Haftkosten die Resozialisierung gerade der arbeits- und einordnungswilligen Gefangenen sehr

erschwert. Vom fiskalischen Standpunkt aus gesehen ist es auch mehr als fraglich, ob das finanzielle Ergebnis der Beitreibungsbemühungen die von den Gerichtskassen aufgewendete Arbeit rechtfertigt, weil ein wesentlicher Teil der Haftkosten wegen Armut außer Ansatz bleibt und auch die angesetzten Beträge sehr häufig nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten eintreibbar sind. Einige Länder haben daher schon eine Regelung getroffen, die diese Gesichtspunkte berücksichtigt. So ist in Hamburg die Gefängnisbehörde ermächtigt worden, in großzügiger Weise von der Einziehung der Haftkosten abzusehen, wenn die Beitreibung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg verspricht oder sie aus sozial-pädagogischen Gründen unerwünscht ist oder sich als soziale Härte darstellt. Bremen zahlt allen Gefangenen, die den Arbeitsanforderungen genügen, eine Arbeitsvergütung zwischen 3.55 und 4.— DM je Tag und behält von diesem Betrag die Haftkosten ein. Der Verzicht auf Haftkosten hat sich in diesen Ländern ausgezeichnet bewährt; insbesondere sind die Arreststrafen zurückgegangen; Arbeitsverweigerung, Lazarettaufenthalt infolge Schluckens von Fremdkörpern u.ä.m. kommen viel weniger vor als früher.

Die Länder waren sich darin einig, daß eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet angebracht ist. Der Strafvollzugsausschuß faßte diese Ansicht in folgender Entschließung zusammen:

1. Die augenblickliche Regelung der Haftkostenfrage ist sehr unbefriedigend. De lege ferenda ist danach zu streben, daß die Verpflichtung der Gefangenen zur Zahlung von Haftkosten wegfällt.
2. Solange der augenblickliche Rechtszustand besteht, erscheint es aus vollzuglichen und sozialen Gründen unbedingt erforderlich, daß auf die Zahlung von Haftkosten verzichtet wird, wenn der Gefangene während der Haft ausreichend gearbeitet hat oder ohne sein Verschulden nicht hat arbeiten können.
3. Den Ländern, die zur Zeit noch nach den bisherigen Vorschriften Haftkosten einziehen, wird empfohlen, unter Bezugnahme auf die Entschließung des Strafvollzugsausschusses mit entsprechenden Vorschlägen an die Finanzminister heranzutreten.
4. Die Stellungnahmen der Finanzminister werden untereinander mitgeteilt und auf der nächsten Strafvollzugsausschußsitzung besprochen.

Die Fassung des § 116 StPO entspricht nicht den Wünschen des Vollzugs, weil sie die Kompetenzen des Richters und Anstaltsvorstands nicht genügend voneinander abgrenzt und viele Entscheidungen dem Richter überträgt, die den Vollzugsfachleuten dank ihrer besseren Sachkunde überlassen bleiben sollten. Eine Reform des § 116 StPO ist daher

dringend erwünscht, läßt sich aber leider zur Zeit nicht verwirklichen. Es wurde daher von der weiteren Erörterung dieses Problems abgesehen und folgende Entschließung gefaßt:

Der Strafvollzugsausschuß sieht mit Rücksicht darauf, daß eine Neufassung des § 116 StPO der großen Strafrechtsreform vorbehalten werden muß, z. Zt. davon ab, die mit der Neufassung zusammenhängenden Fragen weiter zu erörtern. Es soll zunächst abgewartet werden, welche Erfahrungen mit der UVollzO. vom 12.2.1953 gemacht werden.

Die Anregung, den Anstaltsvorständen mehr Gelegenheit zum gegenseitigen Meinungsaustausch und zur Pflege beruflich sehr wertvoller persönlicher Beziehungen etwa in Form einer Anstaltsleiterkonferenz über die Ländergrenzen hinweg zu geben, wurde beifällig aufgenommen. Es wurde aber zum Ausdruck gebracht, daß es angebracht sei, derartige Zusammenkünfte nicht von oben zu organisieren, sondern sie der Initiative von unten zu überlassen. Es wurde vorgeschlagen, den Anfang damit zu machen, daß sich z.B. die Vorstände der Jugendanstalten einmal zu einer Besprechung über Fragen des Jugendvollzugs zusammenfinden.

Schließlich befaßte sich der Strafvollzugsausschuß auch mit Besoldungsfragen. Es bestand völliges Einverständnis darüber, daß die geplante Aufbesserung der Richterbesoldung Anlaß geben muß, dafür einzutreten, daß die Anstaltsvorstände von dieser Neuregelung nicht ausgenommen werden. Nachdem in Aussicht genommen ist, auch die Staatsanwälte in die Neuregelung einzubeziehen, bedeutet es eine unberechtigte Zurücksetzung der Strafvollzugsbeamten, wenn diese übergangen werden. Jede Nachwuchskraft wird es ablehnen, in den Strafvollzugsdienst zu gehen, wenn sie als Richter oder Staatsanwalt besser besoldet wird. Die Strafvollzugsreferenten müssen in ihren Ministerien dafür sorgen, daß die verhältnismäßig kleine und deshalb vielleicht übersehene Gruppe der Vollzugsbeamten bei der Neuregelung der Besoldung nicht vergessen wird.

In der Aussprache über diesen Punkt wurde erneut auch darauf hingewiesen, daß die Besoldung der Strafanstaltsaufsichtsbeamten aufgebessert werden muß. Dazu wurde folgende Entschließung gefaßt. (Der Strafvollzugsausschuß beantragte bereits am 25.1.1952 eine Verbesserung der Besoldung der Aufsichtsbeamten, s. ZfStrVo. 1952 [III], 4).

Der Strafvollzugsausschuß vertritt die Ansicht, daß die Besoldung der Aufsichtsbeamten unter den heutigen Verhältnissen völlig unzureichend und ihre Erhöhung unbedingt erforderlich ist. Als Mindestforderung muß erreicht werden, daß die Gehälter der Besoldungsgruppe A 9 durch Zulagen von 300.— DM bis 700.— DM aufgebessert werden.

Ein leeres Gesetzblatt

Von Rudi Müller, Redakteur der Tageszeitung „Darmstädter Echo" Darmstadt.

Als am Abend des 7. Juni 1953 die Gefangenen der deutschen Strafanstalten diesen Tag als verbüßt auskreuzten, war sich kaum einer von ihnen bewußt, daß er diesem Tag auch etwas zu danken haben könnte. Vor 30 Jahren, am 7. Juni 1923, wurden von allen damaligen Ländern des Reiches erstmals einheitliche Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen anerkannt, ohne die eigenstaatliche Praxis aufzugeben. Damit wurde der Weg frei für eine — nur im dritten Reich unterbrochene — Entwicklung, die den Strafvollzug nach den Grundsätzen der Humanität ausrichtete.

Doch fehlt bis zum heutigen Tage ein schon längst fälliges Rahmengesetz als rechtliche Grundlage für den Strafvollzug, dessen Bedeutung in den letzten Jahren besonders klar geworden ist. Kein Staat kann ohne Gesetze in die Rechte des Einzelnen eingreifen. Das gilt auch für Gefangene; auch sie haben Rechte. Veranlaßt nun aber ein Staat seine Beamten zu solchen Eingriffen ohne ihr Handeln gesetzlich zu decken, so bürdet er ihnen eine Verantwortung auf, die sie nicht tragen können.

Dabei sind die Fundamente für ein solches Strafvollzugsgesetz im Strafgesetzbuch, dem Grundgesetz und den Länderverfassungen bereits vorhanden. Außerdem haben die Länder nach 1945 in ihren Ordnungen für das Gefängniswesen vielfach erneut die vor 30 Jahren vereinbarten „Grundsätze" verankert und § 48 der „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7. Juni 1923 wiederum herausgestellt: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden."

Diese Grundsätze sind Ergebnis und zugleich Ausgangspunkt einer Entwicklung, in deren Verlauf die Praxis und die Wissenschaft des Strafvollzugs eine völlig neue Beurteilung des Rechtsbrechers erarbeitete. Die Fragwürdigkeit jeder Strafe, die dem Rache- und Sühnegedanken Raum gibt, war erkannt worden. Erstrebt wird u. a., die soziale Gefährlichkeit jedes Rechtsbrechers nach sachgemäßer Persönlichkeitsforschung zu ermitteln. Begrüßenswert wäre dabei die Schaffung von Aufnahmeanstalten, ehe über die endgültige Unterbringung entschieden wird.

Nahezu jedes Land konnte schon vor 1933 Erfolge auf Sondergebieten des Gefängniswesens aufweisen. Bayern war in der später von Hitler mißbrauchten Kriminalbiologie weit voran, Thüringen war vorbildlich in der Behandlung seiner Gefangenen, insbesondere während der Freizeit, Sachsen machte die Entlassenenfürsorge zur besonderen Staatsaufgabe und auch Hamburg ging, getragen vom Verantwortungsgefühl seiner Bürger-

schaft, im Sinne der allgemeinen Reform des Gefängniswesens führend mit. Insbesondere wurden auf dem Gebiet der Arbeit der Gefangenen in Thüringen Neuerungen erprobt.

So haben die vor 30 Jahren vereinbarten „Grundsätze" die Praxis, aus der sie hervorgingen, befruchtet und den Weg für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz mit vorbereitet. Dank der Verdienste von Männern wie Professor Dr. Gustav Radbruch, der die Abfassung der „Grundsätze" anregte und weitgehend mitbestimmte, war der deutsche Strafvollzug bis 1933 international als wegweisend anerkannt.

Was im Mai 1934 verkündet wurde, klang wie ein Rückfall in die Barbarei: „Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen. Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein nachhaltiges Übel ist . . . nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung erzeugt. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzugs abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll durch die Art des Strafvollzugs lebendig gemacht werden." Sühne und Rache bestimmten die Mittel, die man längst überwunden glaubte.

Gottlob hat sich sofort nach dem Kriege eine bessere Einsicht gezeigt. Man geht heute so weit, die Einführung bedingter Strafaussetzung mit Bewährungshilfe vorzusehen, um dem Verurteilten und dem Gefangenen bei echter Reue und Einsicht die Möglichkeit zu geben, sich in der Freiheit zu bewähren.

Alles das aber muß Stückwerk bleiben, wenn der Staat den Strafvollzugsbediensteten nicht die Möglichkeit gibt, auf einer festen Rechtsgrundlage, wie sie nur ein Strafvollzugsrahmengesetz geben kann, zu arbeiten.

In diesen Tagen war es 30 Jahre her, seitdem man begann, dem Vollzug eine Form zu geben, die unserer gesellschaftlichen Lage entsprach. Gerade die Erinnerung an diesen Tag, der wie kein anderer geeignet scheint, sich auf den nächsten Schritt zu besinnen, läßt den Wunsch nach einem einheitlichen Strafvollzugsrahmengesetz als Rechtsgrundlage besonders dringlich werden. Sollte ein solches Gesetz noch lange auf sich warten lassen, dann läuft die Praxis dem Gesetz davon. Das aber wäre eine gefährliche Entwicklung.

Bemerkenswertes aus dem Jugendstrafvollzug Neumünster/Moltsfelde

Von Staatsanwalt Arthur Paulusch, Kiel
(Früher Vollzugsleiter bei dem Jugendgefängnis Neumünster)

Bis zum Kriegsende wurden die zum Jugendvollzug gehörigen Gefangenen des Oberlandesgerichtsbezirks Kiel entsprechend ihrem Typus aufgeteilt und in die für sie nach den Vollstreckungsplänen zuständigen Jugendanstalten des Deutschen Reiches verlegt. In Neumünster verblieben im wesentlichen nur die zu kurzfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten und die Vorbestraften.

Seit Mai 1945 wurden nach Neumünster alle Typen von Jugendlichen und Heranwachsenden aus Schleswig-Holstein überwiesen. Deshalb mußte nunmehr versucht werden, den Jugendvollzug so umzugestalten, daß er für Erstbestrafte und für Vorbestrafte, für unbestimmt Verurteilte und für bestimmt Verurteilte, für Jugendliche und für Heranwachsende, für kurzfristige und für langfristige Strafen, für Gefangene mit günstiger und für Gefangene mit ungünstiger Prognose einigermaßen geeignet war. Hinzukam, daß sowohl fachkundige deutsche Praktiker als auch die zuständigen Stellen der britischen Besatzungsmacht eine Modifizierung der alten Vollzugsform für dringend notwendig hielten.

Die Justizverwaltung von Schleswig-Holstein bestellte daher bei dem Straf- und Jugendgefängnis Neumünster im Mai 1948 gem. § 10 der Jugendstrafvollzugsordung erstmalig einen Beamten des höheren Dienstes als Vollzugsleiter für die unmittelbare Leitung des Jugendgefängnisses. Zur selben Zeit wurde ein Lager für jugendliche Strafgefangene in Moltsfelde*) neuerrichtet und dem Jugendgefängnis angegliedert. Durch weitere organisatorische und vollzugsmäßige Maßnahmen wurde der gesamte Jugendvollzug in Neumünster umgestaltet. Im Herbst 1948 waren die Vorbereitungen abgeschlossen, sodaß vom Oktober 1948 ab das Land Schleswig-Holstein einen eigenen, in sich geschlossenen Jugendstrafvollzug besaß.**) Im Folgenden soll dieser jetzige Jugendstrafvollzug in Neumünster/Moltsfelde nur insoweit skizziert werden, als er Eigentümlichkeiten aufweist, welche für die in Schleswig-Holstein neue Art, die Jugendgefängnisstrafe zu vollziehen, typisch sind.

I. Der Anfangsvollzug (Eingangsstufe)

Für jeden verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden steht am Anfang der Vollzugszeit die Einzelhaft im Zellenbau des Jugend-

*) Moltsfelde ist etwa 4 km von dem in der Stadt Neumünster befindlichen Straf- und Jugendgefängnis entfernt.

**) Das Lager Moltsfelde hatte in den Jahren 1948 - 1950 eine Durchschnittsbelegung von rund 80 Jungen bei einer Gesamtzahl von 300—400 jugendlichen Gefangenen. Seit 1951 befinden sich durchschnittlich 30—40 Jungen im Lager, während 80—90 Jungen im Gefängnisbau einsitzen.

gefängnisses in Neumünster. Abgesehen von der hierbei zum Ausdruck kommenden Bindung des Vollzuges an das Gesetz und an den Urteilsspruch, die beide von feststehenden Begriffen über die Gefängnis- und Jugendgefängnisstrafe im Sinne des Strafgesetzbuches bzw. des Jugendgerichtsgesetzes ausgehen, ist diese Einzelhaft nach unserer Ansicht auch vollzugsmäßig unentbehrlich. Im Anfangsvollzuge soll die Einzelhaft, die in den ersten 4 — 6 Wochen den Jungen völlig absondert*), den verantwortlichen Vollzugsbeamten Gelegenheit geben, jeden Neuling als Einzelpersönlichkeit kennen zu lernen, ohne befürchten zu müssen, daß er von Anfang an den Einflüssen eines Gemeinschaftslebens mit anderen Gefangenen ausgesetzt wird. Der neue Junge soll in dieser Zeit einen tiefen Einschnitt in seinem Leben machen zwischen dem, was bisher war, und dem, was nun werden soll. Die klösterliche Stille der Zelle, das Alleinsein mit sich selbst und die planmäßige Beeinflussung durch geeignete Vollzugspersonen oder durch individuell festgesetzte Maßnahmen scheint ein geeigneter Start für die weitere Vollzugsarbeit zu sein. Erst wenn in dieser Anfangszeit der Neuling genügend bekannt geworden ist und wenn er zu sich selbst gefunden hat, pflegen die dem Gemeinschaftsleben von Strafgefangenen anhaftenden negativen Tendenzen erfahrungsgemäß nicht mehr so stark zu wirken.

Durch eine eingehende Aufnahmebesprechung und durch nachfolgende Zellengespräche unter vier Augen verschaffen sich der Vollzugsleiter, der Oberlehrer, der Fürsorger und der Aufsichtsdienstleiter ein eigenes Bild von jedem Jugendlichen der Eingangsstufe. Nach Ablauf von durchschnittlich etwa 4—6 Wochen werden sodann in einer Beamtenkonferenz die Erfahrungen ausgetauscht und wird die weitere Gestaltung des Vollzuges an dem betreffenden Jugendlichen erörtert. Kommen die beteiligten Beamten hierbei zu einem weitgehend übereinstimmenden Urteil und meinen sie, daß es sich um einen Jugendlichen handelt, der schon nach so kurzer Zeit seines Aufenthaltes in der Eingangsstufe geeignet ist, vor die große Bewährungsprobe im Jugendlager gestellt zu werden, so spricht der Vollzugsleiter mit dem Jugendlichen eingehend über die Möglichkeit einer frühzeitigen Verlegung und über ihren Sinn.

Nur wenn der Jugendliche trotz eindringlicher Vorstellung der Gefahren und Schwierigkeiten im Lager und der schwerwiegenden Folgen eines Versagens von sich aus den Antrag stellt, verlegt zu werden und gleichzeitig von sich aus ernsthaft verspricht, das Beste aus sich im Jugendlager zu machen, wird eine abschließende Stellungnahme der Beamtenkonferenz eingeholt. Der Vollzugsleiter entscheidet danach in eigener Verantwortung, ob der Junge in das Jugendlager Moltsfelde verlegt wird.

*) Er kommt nur während der Schulstunden und in der Freistunde mit den anderen Jungen der Eingangsstufe unter Aufsicht zusammen; dabei darf er sich jedoch nicht mit anderen unterhalten.

II. Der Übergang zur Gemeinschaftshaft (Stufe II)

Häufiger jedoch ist der Fall, daß der Jugendliche nach 4—6 Wochen zwar aus der strengen Einzelhaft der Eingangsstufe mit dem hermetischen Abschluß gegenüber anderen Gefangenen herausgenommen wird, aber noch nicht in das Jugendlager, sondern in die sogenannte Stufe II überwiesen wird.

In dieser Stufe II verbleibt der Jugendliche im Gefängnisgebäude. Er wird hier bestimmten Proben unterworfen, die über seine Standfestigkeit Aufschluß geben sollen. Bei der Gemeinschaftsarbeit, beim Gemeinschaftssport, in Diskussionen während der Schulstunden in einer neuen Klasse und durch Übertragung kleiner Ämter im Gefängnisleben wird die Isolierung der Eingangsstufe gemildert und dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben, sich in den kleinen Konflikten des täglichen Anstaltsdaseins zu bewähren. Zur Ermunterung und Belohnung werden Vergünstigungen ausgegeben (Sonderbriefe, Sonderbesuche, Geburtstagspäckchen, Teilnahme an Anstaltsveranstaltungen usw.). In persönlichen Gesprächen unter vier Augen wird der Jugendliche auf das aufmerksam gemacht, was den Erziehern an ihm gefällt und was ihnen mißfällt. Die Art und Weise, wie der Junge auf diese veränderten Umstände reagiert und wie er sich in Konfliktssituationen entscheidet, liefert ein recht gutes Bild über die Entwicklung des Betreffenden und bildet nicht selten eine Ergänzung oder auch eine Korrektur dessen, was in der Eingangsstufe über ihn vermerkt worden war.

Meinen die Erzieher, — worunter hier wie im Folgenden alle Anstaltsbeamten verstanden werden, die nicht ausschließlich Verwaltungsarbeiten oder reine Wachaufgaben versehen —, daß der Jugendliche nunmehr reif für ein Gemeinschaftsleben im Jugendlager sei, so erfolgt jetzt unter denselben Gepflogenheiten, wie oben geschildert, die Verlegung in das Lager Moltsfelde. Es ist üblich, daß hierbei auf die äußere Form der Überführung in die neue Gemeinschaft kein großer Wert gelegt wird. Vielmehr ist entscheidend das Zustandekommen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Jugendlichen und dem Vollzugsleiter oder einem anderen Erzieher.

III. Der Lagervollzug in Moltsfelde.

Verfolgen wir nun den Weg des Jugendlichen nach seiner Verlegung in das Jugendlager Moltsfelde, so sehen wir ihn dort in einer völlig neuen Umgebung wieder.

Das Jugendlager Moltsfelde ist weder von Mauern umgeben, noch sind die Räume vergittert oder ausbruchssicher verschlossen. Das Lager befindet sich auch nicht auf einer Insel und ist kaum bewacht.*)

*) Infolgedessen steht es weitgehend im Belieben des Jugendlichen wegzulaufen oder dazubleiben.

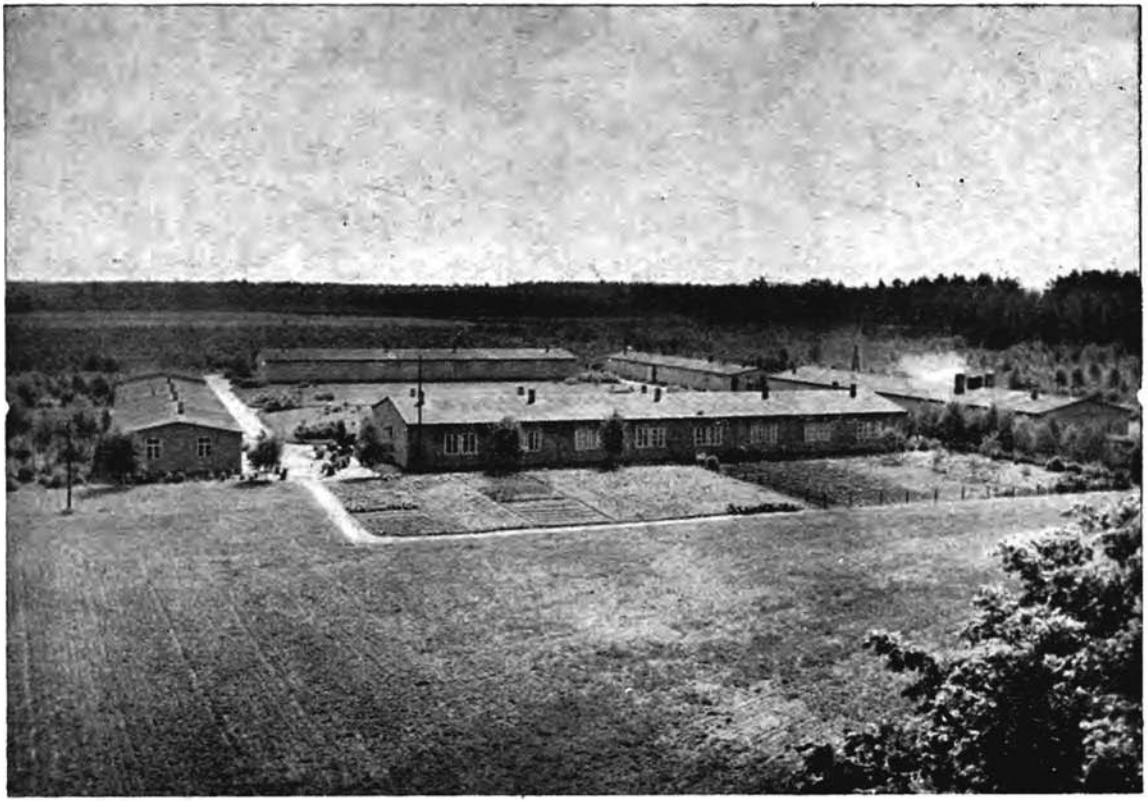

Jugendlager Moltsfelde. Vom Westen

Durch eine vollkommene räumliche Trennung von dem Gefängnis und seinen Anlagen und durch eine strikte Scheidung des Lagerpersonals von dem Personal des Gefängnisses wird sichergestellt, daß die Formen des Lagervollzuges möglichst wenig gefängnisähnlich sind.*) Äußerlich tritt dies auch dadurch in Erscheinung, daß das ganze Personal des Lagers Zivil trägt. Das Jugendlager Moltsfelde weist im übrigen jene Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten auf, die auch in anderen Lagern des Jugendstrafvollzuges üblich geworden sind. Ebenso sind die Formen der Freizeitgestaltung mit denen anderer Lager vergleichbar. Auch der Tagesablauf wird sich nicht wesentlich von den Tagesplänen ähnlicher Institutionen unterscheiden. Es soll daher hier auf eine Schilderung dieser Gegebenheiten verzichtet werden. Hervorzuheben wäre aber, daß im Jugendlager Moltsfelde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, jeden Jungen immer genau im Auge zu behalten und täglich über jeden einzelnen Rechenschaft zu geben. Die Gruppenleiter, das sind Aufsichtsbeamte neuer Prägung, die kleine Gemeinschaften von 15 bis 20 Mann leiten, die Werkbeamten, die ebenso große Gruppen handwerklich oder arbeitsmäßig auszubilden haben, der Oberlehrer des Lagers und der Vollzugsleiter sprechen sich täglich am Arbeitsplatz, in der Schule, in den Unterkunftsräumen und beim Sport über alle Vorkommnisse des Tages eingehend aus und konferieren außerdem wöchentlich zweimal sorgfältig über alle Einzelheiten des Lagerlebens und des einzelnen Jugendlichen, mögen sie wichtig sein oder ganz nebensächlich erscheinen.

Zweck dieser intensiven Beschäftigung mit allen Lagerangelegenheiten und jedem Lagerangehörigen ist es, in jedem Jungen individuell diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten zu fördern, die ihm nach seiner Entlassung den Weg in ein anständiges Leben erleichtern könnten.

Die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sind deshalb vielseitig. Von der einfachen Handarbeit in der Landwirtschaft auf dem unmittelbar benachbarten anstaltseigenen Gut oder in der Steinfabrikation innerhalb des Lagers über die Angelernten-Arbeit in Tischlerei und Gärtnerei bis zur ordnungsgemäßen Lehre in diesen beiden Werkstätten stehen jedem Jungen Tätigkeitsgebiete offen, die für ihn geeignet sind und für die er Neigung haben könnte. Der Werk- und Fachunterricht im Lager wird in geeigneten Fällen durch den Unterricht in der öffentlichen Berufsschule der Stadt Neumünster ergänzt oder ersetzt. Eine probeweise Beschäftigung bei benachbarten Bauern, bei Handwerkern und zuweilen auch in Fabrikbetrieben setzt die Ausbildung des Jungen in den anstaltseigenen Betrieben fort und bereitet

*) Lediglich der Vollzugsleiter ist im Lager wie im Gefängnisvollzug in gleicher Weise zu Hause. Alle übrigen Personen dürfen nicht wechseln. Ausnahmen sind nur für den Arzt, den Seelsorger und den Fürsorger zulässig, die in Einzelfragen den Jugendlichen beraten, aber keinen Einfluß auf die Vollzugsgestaltung im Lager haben.

den Übergang in das Leben vor. Die Beobachtungen und Urteile der auswärtigen Personen (Berufsschullehrer, Handwerker, Bauern) bilden eine vorzügliche Gegenprobe für die Ansicht der Anstaltsbeamten über Eignung und Charakter des betreffenden Jungen.

Wenn auch die Erfahrung gezeigt hat, daß zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre die Strafzeit zu kurz ist und daß selten geeignete Jungen als Lehrlinge zur Verfügung stehen, so darf doch gesagt werden, daß für jeden Jungen, der guten Willens ist, eine passende Tätigkeit ausgewählt werden kann, in der er das Arbeiten gründlich erlernen und seine spätere berufliche Tätigkeit solide vorbereiten kann. Der Anstaltsfürsorger, der von Beginn an den Jungen kennt und ihn von Anfang an in allen sozialen Fragen berät und leitet, knüpft bei seiner Fürsorgearbeit bei dem Arbeitseinsatz im Strafvollzug an und sucht selbst die passende Tätigkeit während des Vollzuges und für die Zeit nach der Entlassung für jeden Jungen aus. In aller Regel gelingt es, jeden Jungen nach der Entlassung so unterzubringen, daß er seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend Arbeit findet und verwurzeln kann, — wenn er will.

Hand in Hand mit dieser arbeitsmäßigen Betreuung und Erziehung der Jugendlichen geht der Schulunterricht und die Gestaltung der Freizeit.

Auch auf diesen beiden Gebieten wird stets geprüft, welchen Wert jede Maßnahme für die Resozialisierung des einzelnen Jungen hat. Dies gilt besonders von der Gestaltung der Freizeit.

Nachdem in der ersten Zeit das Gemeinschaftsgefühl des Jungen innerhalb des Lagers geweckt und gefördert worden ist, achten alle Lagerbeamten darauf, welche Art von Freizeitgestaltung für den betreffenden Jungen nach seiner Entlassung die passende sein würde. Ist dies hinreichend ermittelt worden, so wird versucht, solche Beziehungen zwischen dem Jungen und der Außenwelt anzuknüpfen, die ihm die Rückkehr in die Gesellschaft erleichtern und ihn möglichst auch später binden. Das Lager wird deshalb häufig von Personen, Personengruppen und Vereinigungen besucht, welche Fühlung mit den Jungen aufnehmen und sie für die von ihnen vertretenen Sachgebiete (Religion, Weltanschauung, Sport, Musik oder Handfertigkeiten) zu interessieren suchen. Kleinere Gruppen der Lagergemeinschaft treten andererseits mit Sportvereinen oder sonstigen Jugendorganisationen außerhalb des Lagers durch Besuche und gemeinsame Veranstaltungen in Verbindung. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß mancherlei Fäden zwischen den Jungen des Lagers und der Außenwelt gesponnen werden, die sie später dahin leiten, wohin sie allein vor ihrer Straftat nicht gefunden haben. Es kann leider häufig genug beobachtet werden, daß die Vermittlung einer Arbeitsstelle und einer Unterkunft allein nicht genügt, um das erneute Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern. Wichtig

ist vielmehr, daß außer der festen Arbeit und Unterkunft auch ein geeigneter Platz in der Gesellschaft für jeden Jungen geschaffen wird, an dem er sich wohlfühlt und der ihn in der Freizeit ausfüllt. Es kommt darauf an, daß er nach der Entlassung in seiner Freizeit nicht wieder tatenlos herumsteht und sich mit schlechten Elementen zusammenfindet, sondern daß er aus seinem früheren Lebenskreis, der für ihn verderblich war, herausgehoben wird und in einer neuen Umgebung soviel Auftrieb erhält, daß er auch Widerwärtigkeiten des Lebens und der Arbeit gewachsen ist.

Hierfür soll die Freizeit-Gestaltung vom Lager Moltsfelde die notwendige Starthilfe geben.

Ein weiterer wichtiger Grund für die Einrichtung des Jugendlagers war die Tatsache, daß die Strafgefangenen im Zellendasein eines Gefängnisses aus ihrer Passivität nicht herauskommen können und in einer wirklichkeitsfremden Atmosphäre andere für sich sorgen lassen müssen. Auch ein Verantwortungsgefühl kann kaum geweckt und gefördert werden. Im Vollzuge erlebt man häufig, daß gerade gefangene Jugendliche und Heranwachsende nach einer längeren Gefängniszeit nicht lebenstüchtiger, sondern lebensuntüchtiger geworden sind.

Tatkraft, Selbstbewußtsein und Verantwortungsgefühl können in der Gefängniszelle nicht geweckt und gefördert werden. Soweit diese Eigenschaften vorhanden waren, pflegen sie in der Zelle zu verkümmern.

Aus diesem Grunde wird im Lager Moltsfelde Wert darauf gelegt, daß jeder Junge als Einzelner und als Glied der Lagergemeinschaft in eigener Verantwortlichkeit mitarbeitet und die Aufgaben und Sorgen der Gemeinschaft und seiner eigenen Zukunft erkennt und mitträgt.

Um die Jungen in dieser Hinsicht zu aktivieren, ist im Jugendlager Moltsfelde von Anfang an eine Mitverwaltung der Jungen eingerichtet worden. Jeder Lagerangehörige kann durch die von ihm gewählten Organe der Mitverwaltung Einfluß auf alle Lagerangelegenheiten nehmen und muß sich umgekehrt für alles, was im Lager geschieht, mitverantwortlich fühlen. Dem Vollzugsleiter und den Lagerbeamten kommt deshalb — wo dies angängig erscheint — nur eine beratende und kontrollierende Tätigkeit und eine gewisse „Fernlenkung“ zu.

Organe der Mitverwaltung sind die sogenannten „Helfer“ und der „Lagersprecher“. Aufgabe dieser Helfer ist es, in allen Lagerangelegenheiten, auf der Stube, am Arbeitsplatz, in der Freizeitgestaltung, beim Sport, in der Küche, bei der Geräteverwaltung, beim Essen, bei Ausgängen und in vielen Einzelfunktionen auf ihre Kameraden einzuwirken und für Zucht und Ordnung zu sorgen. Außerdem sollen sie den Jungen und den Beamten Anregungen geben und, sofern ihnen entsprechende Aufträge erteilt werden, diese Wünsche mit ihren Mitteln verwirklichen. Die Helfer stellen eine ständige Auslese dar. Die schon

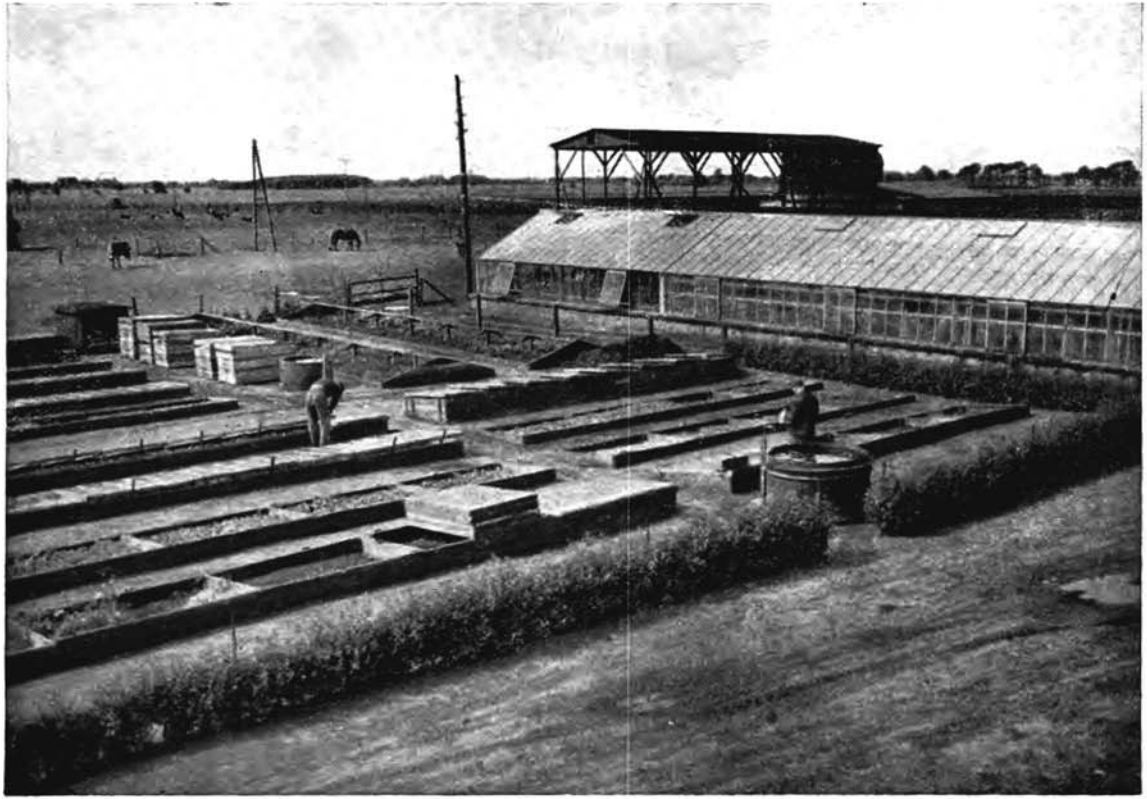

Jugendlager Moltsfelde. Gärtnerei

amtierenden Helfer schlagen nach Beratung mit ihren Jungen dem Vollzugsleiter Helferanwärter vor, die sodann in der Beamtenkonferenz begutachtet und ausgewählt werden. Unter den Helfern ragt der Lagersprecher hervor. Er wird von allen Lagerinsassen in unmittelbarer, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Die Kandidaten für die Wahl werden von dem Vollzugsleiter nach Anhörung der Beamtenkonferenz und der Helfer benannt.

Der Lagersprecher ist der Vertreter der Lagergemeinschaft gegenüber den Beamten und gleichzeitig Hilfsorgan des Vollzugsleiters. Der Vollzugsleiter spricht möglichst täglich mit dem Lagersprecher viele Angelegenheiten des Lagers und einzelner Jungen durch und ruft außerdem allwöchentlich einmal an einem Feierabend den Lagersprecher und sämtliche Helfer zu einer längeren Besprechung zusammen. Hierbei werden Wünsche, Klagen, Anregungen und Beschwerden aller Art von beiden Seiten vorgebracht und gemeinsam erörtert.

Abgesehen von der Wirkung dieser Mitverwaltung auf die Aktivierung der Jungen, ihres Selbstbewußtseins und ihres Verantwortungsgefühls hat sich gezeigt, daß durch einen solchen persönlichen und unmittelbaren Verkehr zwischen dem Vollzugsleiter und den Gefangenen gleichsam auf der Basis der Gleichberechtigung und der gleichen Verantwortung Zucht und Ordnung besser aufrechterhalten werden können, als durch disziplinare Maßnahmen. Die Jugendlichen fühlen sich nicht nur als Objekt eines staatlichen Zwanges in einer Gefangenenanstalt, sondern lernen, für sich selbst zu sorgen und für ihre eigenen Belange in anständiger Form einzustehen. Als begrüßenswerte Nebenerscheinung der Mitverwaltung ist der Umstand zu werten, daß auf diese Weise auch Mängel in Verwaltung und im Vollzugsbetrieb des Lagers schneller zu Tage treten und eher abgestellt werden können, als auf dem üblichen Dienstwege.

Eine weitere Eigenheit des Lagers kann in den wöchentlich einmal stattfindenden Besprechungen über Fürsorge- und Gnadenangelegenheiten gesehen werden.*)

Die Besprechungen werden seit ca $1\,^1/_2$ Jahren u. a. dadurch vorbereitet, daß für alle Gefangenen mit 6 Monaten und darüber die Exner'schen Rückfallfaktoren, also die Umstände und Eigenschaften, die nach Prof. Exner die Gefahr des Rückfalls erhöhen können, sorgfältig geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird aktenmäßig niedergelegt. Nur einer der 15 Faktoren ist die Führung in der Strafhaft. Danach, daß bei allen diesen Gefangenen das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Rückfallfaktoren festgestellt wird, ist es möglich, die soziale und kriminelle Prognose einheitlich nach objektiven Gesichtspunkten zu stellen und bei der Beantwortung der Frage der Ent-

*) Diese Besprechungen finden übrigens, — wenn auch in abgewandelter Form, — auch im Gefängnisbau Neumünster statt.

lassungsreife, die dem Jugendgefängnis oft gestellt wird, weitgehend die früher überwiegend zur Geltung gekommenen subjektiven Ansichten der Beurteiler zu objektivieren.

An den Besprechungen nimmt der Vollzugsleiter, der Oberlehrer, der Fürsorger, — und soweit es sich um Fälle handelt, die ihn als besonderen Vollstreckungsleiter angehen, — auch der Jugendrichter des Amtsgerichts Neumünster teil.

Nach eingehendem Vortrag des Oberlehrers über die Persönlichkeit und den Werdegang des Jungen — es stehen an einem Vormittag etwa 6 Jungen zur Debatte — erörtert der Fürsorger die soziale Lage des Betreffenden und seine arbeitsmäßige Laufbahn vor dem Vollzuge und während des Vollzuges. Anschließend werden die Zukunftsaussichten und der Stand der Vorbereitungen hierfür besprochen. Sodann wird unter Zugrundelegung der Ansicht der Beamtenkonferenz, — welche gewöhnlich am Tage vorher das Urteil aller mit dem Jungen befaßten Beamten geliefert hat, — die Frage der etwaigen Entlassungsreife zur Sprache gebracht. Anschließend wird der Junge selbst zu der Besprechung hinzugezogen und kann nun in Gegenwart der beteiligten Beamten seine eigenen Ansichten und Wünsche vortragen und begründen. Es werden hierbei auch die Meinungen der Angehörigen des Jungen und der früheren oder zukünftigen Arbeitgeber, die inzwischen ermittelt worden sind, durchgesprochen. Zum Schluß nehmen alle Beteiligten — ohne den Jungen — abschließend Stellung über den Stand der Entwicklung und der voraussichtlichen Entlassungsreife des Jungen, die in einer schriftlichen Notiz in den Beurteilungspapieren des Jungen vermerkt wird. Diese Notiz enthält auch einen ungefähren Termin, an dem die etwa vertretbare vorzeitige Entlassung (Probeentlassung oder bedingte Strafaussetzung) vorgeschlagen und in die Wege geleitet werden soll. Zunächst allerdings wiederholen sich diese Besprechungen im Abstande von etwa 6 Wochen für jeden einzelnen Jugendlichen.

Auf diese Weise erhalten alle Beteiligten einschließlich des Jugendrichters laufend ein Bild über die Entwicklung jedes Jungen im Vollzuge. Jeder kann von seinem Standpunkt aus das vorschlagen, was nach seiner Meinung für die Zukunft des Jungen richtig und wichtig ist, bis schließlich die Entlassung, der tatsächliche Übergang ins Leben, da ist.

Stellt sich andererseits im Laufe der Zeit heraus, daß ein Junge in die Lagergemeinschaft nicht hineinpaßt, daß eine Besserung nicht zu erzielen war und auch nicht zu erwarten ist, so wird der Jugendliche in die Anstalt zurückverlegt. Hierüber entscheidet nach eingehender Beratung mit allen Lagerbeamten und häufig auch nach Anhörung der Helfer und des Lagersprechers der Vollzugsleiter.

In der Anstalt wird der Jugendliche je nach Lage des Falles entweder in die Eingangsstufe verlegt oder er kommt in die Stufe II. Damit kommen wir bei unserer Betrachtung wieder zum Anstaltsbau zurück.

IV. Die schweren Fälle und die Tagesraumgruppe im Jugendgefängnis.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß der Gefängnisbau in Neumünster laufend aus der Eingangsstufe und aus der Stufe II die günstig erscheinenden Fälle an das Lager Moltsfelde abgibt. Übrig bleiben außer den Neuzugängen jene Jugendlichen, welche nicht hinausverlegt werden wollen oder nicht hinausverlegt werden können. Hierzu gehören vor allem solche Gefangene, welche in allen ihren Lebensäußerungen offen oder versteckt zu erkennen geben, daß sie weder das Strafurteil noch den Strafvollzug zum Anlaß für eine neue Lebensführung nehmen wollen. Außer ihrer echten oder zur Schau getragenen Interessenlosigkeit gegenüber allen Versuchen des Personals, sie auf den rechten Weg zu führen, zeichnen sie sich gewöhnlich durch dauernden Streit mit Mitgefangenen und durch Provokation der Beamten aus. An dieser Gruppe, die durch etwaige Rückkehrer aus Moltsfelde verstärkt wird, muß nun von den Beamten des Jugendhaus die schwierigste Vollzugsarbeit versucht werden. Durch besonders intensive persönliche Einwirkung von seiten einzelner Beamter (Vollzugsleiter, Seelsorger, Fürsorger, Lehrer, Aufsichtsbeamter) wird versucht, im täglichen Bemühen den Jungen zur Einsicht zu bewegen und in ihm den Wunsch nach einer anderen und anständigen Lebensführung zu wecken. Hierzu ist eine lange Zeit erforderlich. Um in dieser Zeit einen Anreiz für ein Vorwärtskommen im Vollzuge zu schaffen — ohne das Risiko des Gemeinschaftslebens im Lager einschließlich der Entweichungsgefahr einzugehen — ist die sogenannte Tagesraumgruppe (Stufe III) geschaffen worden.

In diese Tagesraumgruppe werden diejenigen Jugendlichen verlegt — und zwar auf eigenen Antrag — bei denen sich, — wenn auch noch so kleine, — Ansatzpunkte für eine günstigere Entwicklung zeigen. Außerdem kommen zu dieser Gruppe jene Anstaltsinsassen, welche infolge körperlicher Gebrechen oder Krankheiten den Anforderungen des Lagerlebens nicht gewachsen sind und die wegen der Länge der Haftzeit, — wobei auch der Sühnegedanke eine Rolle spielt, — vorerst nicht nach Moltsfelde verlegt werden können. Die Tagesraumgruppe führt in erweitertem Umfang ein Gemeinschaftsleben. Die zu dieser Gruppe gehörigen Jugendlichen nehmen das Mittag- und Abendessen gemeinschaftlich ein. Sie dürfen sich während der Freizeit in einem Tagesraum aufhalten, Rundfunk hören, Bücher und Zeitschriften halten und Tischtennis spielen oder andere Spiele betreiben. Diskussionsstunden mit Anstaltsbeamten und mit Einzelpersonen oder Gruppen aus den Jugendorganisationen sollen, besonders am Wochenende, die Verbindung zum Leben nach der Entlassung anbahnen. Dies ist natürlich in der Anstalt nur in beschränktem Umfange möglich.

Der Sinn der Tagesraumgruppe liegt nicht in der Unterhaltung und der Abwechslung, die sie den Jungen bietet, sondern in der Gewöhnung an einen anständigen Umgang mit Gleichaltrigen und in der Anregung für eine vernünftige Freizeitgestaltung nach der Entlassung. Außerdem soll hier mit den beschränkten Mitteln des Gefängnisvollzuges den Lähmungserscheinungen einer langandauernden Zellenhaft entgegengewirkt werden. Die fürsorgerischen Maßnahmen und die Vorbereitungen für die Entlassung sind auch in dieser Tagesraumgruppe, welche ja gewöhnlich die Abgangsstation für alle Gefangenen ist, die nicht nach Moltsfelde kommen, ebenso intensiv wie im Jugendlager.

V. Bisherige Erfahrungen.

Die neue Art des Jugendvollzuges in Neumünster/Moltsfelde war z. Zt. ihrer Planung und in den ersten Jahren ihrer Durchführung ein Experiment. Im Laufe der Zeit hat sich erwiesen, daß die Kombination des Gefängnisvollzuges mit einem gelockerten Lagervollzug unter einer einheitlichen Leitung und bei Anwendung der Vollzugsprinzipien der Jugendvollzugsordnung von 1944 durchaus zweckmäßig und sinnvoll sein kann.

Wenn auch in den wenigen Jahren seit Bestehen des neuen Jugendvollzuges in Schleswig-Holstein ein abschließendes Urteil über die Güte dieses Vollzuges nicht gefällt werden kann, so darf doch zumindest gesagt werden, daß ausgesprochen negative Seiten nicht zutagegetreten sind. Insbesondere sind die pessimistischen Befürchtungen, daß ein gelockerter Lagervollzug bei jugendlichen Strafgefangenen zu Massenentweichungen und groben Zuchtlosigkeiten führen würde, zumindest aber keine günstigen erzieherischen Wirkungen entfalten könne, nicht Wirklichkeit geworden.

Andererseits wäre es vermessen, behaupten zu wollen, daß diese Art des Vollzuges etwa insofern erfolgreicher sei, als dadurch die Rückfallziffer wesentlich verringert werden könne. Natürlich kann auch nicht das Gegenteil behauptet und nachgewiesen werden. Abgesehen davon, daß hierbei statistische Untersuchungen mangels der hierzu erforderlichen großen Zahlen als Urteilsgrundlage anzweifelbar sind, kann auch die Statistik deshalb nicht viel beweisen, weil gleichzeitig die Art der neuen Straftat, die Gründe, die zu ihr geführt haben, und die gesamten Lebensumstände des Rückfälligen mitberücksichtigt werden müßten.

Darüber hinaus müßte natürlich eine Mindestdauer der erzieherischen Beeinflussung im Strafvollzug (von etwa 1—2 Jahren) vorangegangen sein, wenn man überhaupt den Strafvollzug als bedeutsam in der einen oder anderen Richtung ansehen will.

Die Strafzumessungspraxis der Gerichte erkennt aber in aller Regel auf derartig kurzfristige Strafen, daß jede erzieherische Beeinflussung im Vollzuge von vornherein mangels Zeit fast unmöglich ist.

Im Jahresdurchschnitt seit 1945 sind im Jugendvollzug Neumünster rund 90% aller Insassen kürzere Zeit als ein Jahr und 70% aller Insassen weniger als 6 Monate im Strafvollzug gewesen. Diese Zahlen sprechen für sich. Der Vollzug kann an ihnen nichts ändern; vielmehr müßten der Gesetzgeber und die Rechtslehre hieraus die nötigen Konsequenzen ziehen.

Man wird zunächst also den Wert des neuen Strafvollzuges darin erblicken müssen, daß Schädigungen der Persönlichkeit von Jugendlichen oder Heranwachsenden während der Vollzugszeit weitgehend ausgeschlossen sind. Man wird weiterhin — und dies erscheint z.Zt. als das Wesentliche — feststellen können, daß jeder Angehörige des Jugendvollzuges alle Möglichkeiten an die Hand bekommt, um sich nach seiner Entlassung straffrei zu führen. Die vor Gericht so beliebte Einlassung der Rückfälligen, man habe nach der Entlassung aus der Strafhaft keine andere Wahl gehabt, als wieder rückfällig zu werden, zieht bei denjenigen nicht, die den Vollzug in der geschilderten Form durchlaufen haben. Hieraus erwächst für die späteren Gerichte die Möglichkeit — und vielleicht auch die Pflicht — bei der künftigen Strafzumessung mit anderem Maß zu messen, als in den Fällen, in denen diese Einlassung der Rückfälligen geglaubt werden konnte oder mußte.

Würden die Gerichte insoweit ihre Praxis ändern und bei Rückfälligen mit erheblich höherem Strafmaß reagieren als bisher, so könnten hieraus möglicherweise auch günstige Rückwirkungen auf den Jugendvollzug eintreten, weil dann die Jugendlichen ihre Chance als Erstbestrafte besser erkennen und gründlicher nutzen würden. Insoweit könnte eine, — wenn auch mittelbare und prophylaktisch wirkende — Abschreckung von der Strafzumessung bei dem ersten Strafurteil nach der Entlassung aus dem Vollzuge heilsam sein. Andererseits aber könnte bei den Erstbestraften der Jugendvollzug von all denen entlastet werden, die zu kurzen Strafen verurteilt werden und bei denen deshalb eine erzieherische Beeinflussung billigerweise nicht erwartet werden kann.

In diesen Fällen ist es vielleicht möglich, die in dem Jugendgerichtsgesetz vorgesehene bedingte Strafaussetzung mit Bewährungshilfe einzuschalten. Die Schwierigkeiten, diesen Gedanken des Gesetzgebers in Deutschland zu verwirklichen, werden allerdings in mancher Hinsicht groß sein. Trotzdem wird man auch in Zukunft auf die Freiheitsstrafe und ihren Vollzug an jungen Verurteilten nicht verzichten können.

Nochmals: Erziehungsstrafvollzug

Von Dr. Fred Krüttner,
Oberregierungsrat, Vorstand der Jugendgefängnisse und der Frauenstrafanstalt Vechta.

I.

In seinen ausführlichen Darlegungen in Heft 2 hat Herr Buhl als Ziel des deutschen Strafvollzuges die „Resozialisierung" — gleich Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft — herausgestellt, die Methoden dieses „Erziehungsstrafvollzugs" aufgezeigt und die Forderung aufgestellt, daß jeder im Strafvollzug Tätige die Qualifikation zu einem Pädagogen haben müsse.

Man mag darüber streiten können, ob das von Herrn Buhl gekennzeichnete Ziel des Erziehungsvollzuges an erwachsenen Rechtsbrechern von einem bestimmten Alter an überhaupt und anhaltend wird erreicht werden können, ob der von ihm geforderte Aufwand für die Ausbildung und die Wahl des Erziehungspersonals also notwendig und vertretbar ist — daß im Jugendvollzug nur der Erziehungsvollzug am Platze ist, dürfte ebensowenig mehr bestritten werden können, wie die Notwendigkeit, hier die Fähigsten als Erzieher einzusetzen und ihnen die beste Ausbildung zukommen zu lassen. Man wird sogar insofern weiter gehen müssen, als hier nicht nur eine Resozialisierung als Ziel gesetzt werden sollte, sondern die Erziehung im weitesten Sinne. Ich glaube, daß diese Zielsetzung keine Utopie ist, weil das Alter der in den Jugendvollzug kommenden Rechtsbrecher bei der Mehrzahl von ihnen — im Gegensatz zu den Erwachsenen — noch manches nachholen läßt, was Elternhaus und Schule versäumt haben.

II.

Die folgenden Ausführungen wollen die Frage zu beantworten versuchen, welche Forderungen hinsichtlich der Besetzung eines Jugendgefängnisses mit Erziehungspersonal gestellt werden müssen, um diesen als notwendig erkannten Erziehungsvollzug mit Erfolg durchführen zu können.

Nach der Jugendvollzugsordnung sind unmittelbare Träger des Vollzuges der Vollzugsleiter und die Erziehungsgruppenleiter, und es ist eine selbstverständliche Forderung, daß sie für ihre gar nicht wichtig genug zu nehmende Erziehungsaufgabe durch eine pädagogische Ausbildung prädestiniert sein müssen. Soweit es sich dabei um Oberlehrer und staatlich anerkannte Fürsorger handelt, kann wohl ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß sie auf Grund ihrer Berufswahl und nach ihrem Ausbildungsgang diese Voraussetzungen erfüllen. Daneben können diese Aufgaben aber auch von anderen Beamten des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit besonderer pädagogischer Be-

gabung und Neigung mit Erfolg wahrgenommen werden. Solchen Persönlichkeiten sollte m. E. aber auf Staatskosten eine mehrmonatige pädagogische Ausbildung — z. B. auf einer Wohlfahrtspflegerschule — zuteil werden, um ihnen auch dieses fachliche Fundament zu geben.

Inzwischen beginnt sich auch die Erkenntnis durchzusetzen, daß ein modernes Jugendgefängnis auf einen Jugend-Psychologen als ständigen, hauptamtlichen — nicht nur von Fall zu Fall hinzugezogenen — Mitarbeiter nicht mehr verzichten kann. Das von ihm in einer eingehenden kriminologischen Untersuchung von jedem Gefangenen gewonnene Persönlichkeitsbild ist für das Erziehungspersonal die Unterlage für die zu treffenden Erziehungsmaßnahmen bei Beginn und im weiteren Verlauf des Vollzuges und ist für den Richter ein kaum noch entbehrliches Hilfsmittel für die Urteilsfindung, auf das auch so gut wie gar nicht mehr verzichtet wird.

Ebenso wichtig ist ein Anstaltsarzt mit jugendpsychiatrischer Fachausbildung, um auch auf diesem Sektor der kriminologischen Untersuchung voll gerecht werden zu können.

Im Lande Niedersachsen ist ein wichtiger Faktor im Jugendgefängnis die Hausmutter geworden. Sie soll in die zwangsläufig bestehende männlich-harte und strenge Atmosphäre des Gefängnisses ein frauliches, mütterliches Element hineintragen. Wie viele der gestrauchelten Jungen haben das sorgende, ausgleichende Wirken einer Mutter nicht gespürt! Über die einfachsten Dinge des Lebens, wie äußere Sauberkeit und Ordnung, über die Anleitung zum Strümpfestopfen u. ä. kommt sie an die Jungen heran, erwirbt sich ihr Vertrauen und stellt leichter als das ein Mann im allgemeinen zu tun vermag, den zerrissenen Kontakt mit der Familie wieder her. Ihr vertraut der Junge manches an, was er vor dem Aufsichtsbeamten oder dem Erzieher verschließt, und öffnet so den Zugang zu seinem Innern.

Aber auch ein mit solchem Erziehungspersonal besetztes Jugendgefängnis wird seine Aufgabe nur dann erfolgreich meistern können, wenn es in ausreichender Zahl vorhanden ist. Und hier scheint mir im deutschen Jugendvollzug noch vieles im Argen zu liegen.

Unter allen, die sich mit Erziehungsproblemen beschäftigen, besteht wohl Übereinstimmung darüber, daß die Zahl der einem Erzieher anvertrauten Zöglinge 40 nicht überschreiten darf, wenn eine individuelle Erziehung gewährleistet werden soll. Ich meine hier den Erzieher, dem die Leitung einer Erziehungsgemeinschaft obliegt. Wenn das schon für Erziehungsinstitute gilt, denen die Erziehung nichtstraffälliger Jugendlicher obliegt, wieviel mehr muß das für Jugendgefängnisse gelten. Wenn hier echte und nachhaltige Erziehungsarbeit nachgeholt werden soll, muß an ihre Besetzung mindestens der gleiche Maßstab angelegt werden. Es ist selbstverständlich, daß einem solchen

Erziehungsleiter (Erziehungsgruppenleiter) die genügende Anzahl von Aufsichtsbeamten zur Seite stehen muß, denen ja im Jugendvollzug ohne Zweifel ebenso erzieherische Aufgaben zufallen.

Man vergegenwärtige sich einmal die Situation:

Die Zöglinge sind hier junge Menschen, die fast durchweg aus den verschiedensten Gründen keine leitende Hand gespürt haben, die meist schon innerlich und äußerlich verwahrlost sind, die ein Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft nie gehabt oder es verloren haben, denen der Begriff von Recht und Unrecht abhanden gekommen ist, die deshalb straffällig geworden und verurteilt worden sind und sich nun innerlich gegen die Freiheitsentziehung und die ihnen aufgezwungene Ordnung auflehnen. Wer sie wieder auf den rechten Weg bringen, in ihrem Innern Ordnung schaffen soll, also der Vollzugsleiter und die Erziehungsgruppenleiter, muß ihre Lebensverhältnisse und sie selbst mit ihren charakterlichen Eigenschaften genauestens kennen. Das erfordert das eingehende Studium der Jugendamtsberichte, die Einzelheiten ihrer Straftat usw. und ein ständiges „sich mit ihnen beschäftigen". Nur wenn zwischen ihm und dem Gefangenen ein Vertrauensverhältnis besteht, kann der Erzieher an sein Inneres herankommen. Das Vertrauen eines Gefangenen läßt sich aber nicht gewinnen, wenn er argwöhnt, daß er in einer Masse von Schicksalsgenossen untertaucht, daß er nur eine Nummer ist, sondern nur, wenn er das Gefühl hat, daß der Erzieher auch gerade mit seinem Schicksal ganz vertraut ist, ihn darum verstehen und ihm deshalb auch helfen kann und will. Es liegt auf der Hand, daß der Erzieher so nur dann den einzelnen Jungen kennen kann, wenn die Zahl der von ihm zu Betreuenden möglichst klein gehalten wird.

Wie sieht es nun damit in manchen Jugendgefängnissen in der Bundesrepublik aus?

Ein Jugendgefängnis mit 140 bis 150 zu unbestimmter Strafe verurteilten Jungen, das neben dem Vollzugsleiter nur über — sage und schreibe — einen Erziehungsgruppenleiter (Oberlehrer) verfügt, und dem dazu noch der gerade für ein Jugendgefängnis für unbestimmte Strafe so besonders wichtige Fürsorger fehlt, erreicht auch nicht im Entferntesten den erstrebten Zustand.

Bei einer einfachen Aufteilung je zur Hälfte würde jeder 75 Jungen zu betreuen haben, also fast die doppelte Zahl, die er höchstens haben sollte! Aber auch diese Verteilung ist nicht durchführbar. Der Vollzugsleiter, der für die einheitliche Ausrichtung der Erziehung dieser wegen schädlicher Neigungen zu unbestimmter Strafe Verurteilten, also einer besonders sorgfältigen Erziehung Bedürftigen, verantwortlich ist, dem nach der Vollzugsordnung richtigerweise bestimmte Entscheidungen allein vorbehalten bleiben müssen, kann selbstverständlich nur eine

kleinere Erziehungsgruppe selbst leiten. Die Erziehungsgruppe des einen Erziehungsgruppenleiters muß also weit mehr als die Hälfte der Jungen umfassen.

Auch ein Jugendgefängnis, das mit der gleichen Anzahl zu bestimmter Strafe Verurteilter neben dem Vollzugsleiter über 2 Erziehungsgruppenleiter verfügt, kann noch nicht für sich in Anspruch nehmen, ausreichend besetzt zu sein. Gewiß, unter den 60 auf einen Erziehungsgruppenleiter entfallenden Jungens werden weniger schwierige Fälle als unter den zu unbestimmter Strafe Verurteilten sein — wobei auch das etwas theoretisch sein dürfte. — Dafür sind unter ihnen aber zahlreiche sehr kurzfristig Verurteilte, deren Erziehung umsomehr intensiviert werden muß, wenn die Haftzeit nicht spurlos an ihnen vorübergehen soll.

Ein kurzer Blick auf das Tagesprogramm eines Vollzugsleiters und Erziehungsgruppenleiters mag verdeutlichen, daß es einfach unmöglich ist, sich dem Einzelnen so zu widmen, wie es für eine nachhaltige Erziehungsarbeit erforderlich wäre.

Zugangsbesprechungen, Unterricht, Zellenrevision, Briefzensur, Erledigung der Vormeldungen, die in weit größerem Umfange als bei Erwachsenen zu eingehenden Aussprachen führen müssen. Daneben in den übrigbleibenden wenigen Tagesstunden die Beschäftigung mit den Strafurteilen, mit den Jugendamtsberichten, Erstattung der Berichte an die Jugendämter und an den Vollstreckungsleiter, Vierteljahresbeurteilungen, Gnadenberichte, Schriftwechsel mit den Erziehungsberechtigten und die so wichtigen, zeitraubenden und oft so fruchtlosen Bemühungen um die Beschaffung eines Arbeitsplatzes und einer ordentlichen Unterbringung am Entlassungstage und nicht zuletzt die über den Entlassungstag hinausgehende nachfolgende Fürsorge.

Zu dieser den Tag mehr als ausfüllenden Arbeit kommt die nicht minder wichtige Freizeitgestaltung an mehreren Abenden der Woche und besonders an Sonn- und Feiertagen.

Gewiß kann dem Vollzugsleiter und Erziehungsgruppenleiter sehr viel Unterstützung werden durch die Hausmutter und durch erzieherisch begabtes und interessiertes Aufsichtspersonal. Der Verfasser kann für seinen Bereich mit Befriedigung und Dankbarkeit feststellen, daß hier von dem Aufsichtspersonal zum Teil Hervorragendes an Initiative und Einsatzfreudigkeit ohne Rücksicht auf Dienststunden geleistet wird. Aber ihr Einsatz ist zwangsläufig durch andere Aufgaben des reinen Aufsichts- und Ordnungsdienstes begrenzt.

Es ist wahrlich keine billige, krittelnde Redensart, wenn hier eine Arbeitsüberlastung festzustellen ist, die einmal der Sache im höchsten Grade abträglich ist, zum zweiten aber einen Raubbau an der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit des Erziehungspersonals darstellt, der nicht zu verantworten ist. Abgesehen davon, daß auch der kräftigste und

gesündeste Körper eine regelmäßige Ausspannung braucht, ist die Arbeit an Menschen, wenn sie mit dem Herzen getan wird, eine seelische Belastung, die nur der wirklich ermessen kann, der sie täglich erlebt. Sie verlangt eine Entspannung, die einen Abstand gewinnen läßt von der aufreibenden Kleinarbeit, den unausbleiblichen Enttäuschungen. Sie wird am besten gefunden in der Pflege eines geordneten, harmonischen Familienlebens, aus dem ganz besonders jemand, der erziehen soll, immer wieder neue Kraft und Impulse schöpfen muß. Dazu aber fehlt dem so überlasteten Erziehungspersonal einfach die Zeit; sie ihm zu geben, liegt im menschlichen wie im staatspolitischen Interesse.

Warum dies in dieser Ungeschminktheit gesagt worden ist? Nicht um zu kritisieren oder zu nörgeln, sondern aus der Hoffnung heraus, daß diese Ausführungen Widerhall in Fachkreisen — im weitesten Sinne — finden und schließlich auch den Instanzen zur Kenntnis kommen möchten, denen die Gesundung der kriminellen Jugend am Herzen liegt.

Gewiß, die notwendige Abhilfe erfordert eine erhebliche Personalvermehrung und die kostet Geld.

Es steht hier aber ein Problem zur Diskussion, dessen Lösung nicht an materiellen Erwägungen scheitern darf.

„Unser Blatt"

Von Rudolf Kellerhals, Präsident der bernischen Rekurskommission, Bern

Als kleines Neujahrsgeschenk für alle, die sich um Witzwil interessieren, ist am 1. Januar 1926 die erste Nummer von „Unser Blatt" erschienen, der Anstaltszeitung der Strafanstalt Witzwil (Kanton Bern, Schweiz). Sie stellte sich zur Aufgabe, denen, die sich unfreiwillig für bestimmte Zeit in Witzwil aufhalten, Nachrichten aus der Außenwelt zu bringen, bei den andern aber, die in der Freiheit leben, das Interesse für die gefallenen Brüder wachzuhalten.

Neben den Berichterstattern über die Ereignisse in der Welt und in der Anstalt sollten auch Gefangene selbst zum Worte kommen und zwar angesichts der Zweisprachigkeit der an der Sprachgrenze liegenden Anstalt in ihrer Muttersprache (deutsch oder französisch).

Diesen leitenden Gedanken ist das Blatt in den bis heute erschienenen 27 Jahrgängen treu geblieben. Pünktlich erschien am 1. jedes Monats eine Nummer, erst von 2, später von 4, gelegentlich von 6 und 8 Seiten. Welche Arbeit hinter diesem regelmäßigen Erscheinen steht, wissen wohl nur die seit bald 28 Jahren in aller Stille tätige Redaktorin und ihre wenigen treuen Gehilfen, die die Korrekturen besorgen und, wenn die Zeit drängt, rasch für einen Artikel sorgen, ein der Zeit und dem Zeit-

geschehen entsprechendes Gedicht auswählen oder selbst einen Leitartikel schreiben. Den Druck besorgte stets die Anstaltsdruckerei mit oft wechselnden und unterschiedlich befähigten Hilfskräften. Jede Nummer ist zweisprachig.

Die Durchsicht der 27 vollendeten Jahrgänge zeigt einmal eine Anstaltschronik, in der frohe und traurige Ereignisse festgehalten, die Entwicklung der Anstalt geschildert und auch die Geschichte der Landschaft, in die sie hineingestellt ist, dargestellt werden. Dazu kommt eine Weltchronik, die besonders in den bewegten Kriegs- und Nachkriegszeiten stark anschwoll und gelegentlich recht viel Platz beanspruchte. Herr und Frau Dr. Otto Kellerhals haben über ihre Teilnahme an ausländischen Kongressen interessante Berichte geschrieben, und der gegenwärtige Leiter der Anstalt hat diese Tradition fortgesetzt. Frühere Gefangene schrieben über die Erlebnisse nach der Entlassung, gegenwärtige über Anstaltsereignisse, Freunde der Anstalt über Auslandsreisen, über wichtige Erfindungen oder über Fragen des Strafvollzugs und der Entlassenenfürsorge. Jedes Jahr wird auf Grund des gesondert erscheinenden Jahresberichtes über die wichtigsten Zahlen des Anstaltshaushalts und über die Ergebnisse des Betriebes (Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Gewerbe, Neubauten usw.) berichtet. Nach Neujahr erscheint regelmäßig eine Zusammenfassung der Mitteilungen, die frühere Gefangene ihren Weihnachts- oder Neujahrsgrüßen an die Anstalt beifügen.

Die Zeitung wird allen Beamten und Angestellten, allen Gefangenen, den Aufsichtsbehörden und ihren Mitgliedern, den Freunden der Anstalt, ehemaligen Gefangenen, die es wünschen, und andern Anstalten zugestellt. Sie erscheint in einer Auflage von 900 Exemplaren, enthält keine Reklamen und der Kosten und Druckschwierigkeiten wegen auch keine Bilder. Ein Abonnementspreis ist nicht festgesetzt, aber einzelne Bezieher zahlen eine kleine Entschädigung.

„Unser Blatt" erhebt weder literarische noch politische oder wissenschaftliche Ansprüche, aber es ist, wie bei seinem 25 jährigen Jubiläum von vielen Lesern und Freunden der Anstalt betont wurde, das Organ einer Gemeinschaft, die Zeitung einer Familie, an der im Rahmen ihrer Mittel alle Glieder mitarbeiten.

Die Schweizer Strafanstalt Witzwil im Kanton Bern nimmt in verschiedenen Abteilungen zu Gefängnis und zu Zuchthaus verurteilte Rechtsbrecher auf. Außerdem sind ihr die Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof, die Trinkerheilanstalt Eschenhof und das Arbeitshaus Nußhof angegliedert. Um die Jahrhundertwende von Herrn Otto Kellerhals gegründet, haben sich die Anstalten in Witzwil durch Anwendung neuzeitlicher Behandlungsmethoden stets ausgezeichnet. — Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für seinen Beitrag.

„Nicht möglich!“

Eine ernste Betrachtung zur Berufsmoral unserer Jugendlichen

Von Klaus Merkel, Fürsorger am Landesgefängnis Rottenburg / Neckar.

So, und ähnlich quittieren wir unter schallendem Gelächter den guten Witz. Und — Hand aufs Herz — wir alle sind für ihn empfänglich. Noch mehr waren es unsere Großväter. Um die Zeit der wilhelminischen Aera erzählten sie sich, ihres Lebens sicher und zufrieden, in fröhlicher Runde die Geschichte vom kleinen Fritz, der, vom Lehrer nach dem Beruf des Vaters befragt, mit tödlichem Ernst zu antworten wußte: „Brezelbub, Herr Lehrer“. Ein guter Witz! Sagte man.

Der Brezelbub aus dem Jahre 1900 ging in den „Simplizissimus“ ein — und starb.

Heute, 50 Jahre später, ist er aus seinem Grabe wieder auferstanden. Freilich nicht er selbst, sondern seine neuen Verkünder; junge Menschen, kaum 17 oder 18 Jahre alt, drohen ihm wieder Lebensberechtigung zu erkämpfen. Da steht er vor uns, nur mit dem Unterschied, daß er sich Kegeljunge, Ausläufer, Golfjunge, Pikkolo und Platzanweiser nennt, und diese Berufsangabe steht schwarz auf weiß niedergeschrieben. Alle, die dem Bunde dieser „Berufsausübenden“ angehören, erwähnen, — durchaus nicht verlegen — ihre Zunft. Es ist ihr Beruf.

Diese erschütternde Feststellung müssen wir in der hiesigen Jugendarrestanstalt von Monat zu Monat machen. Unsere eingehenden Einzelunterhaltungen und Erziehungsgespräche mit den Jugendlichen ergeben dann ein mannigfaches, im Endresultat sehr trauriges Bild.

Ewald H., kaum 18 Jahre alt, ist zu Jugendarrest verurteilt worden. Er kam keineswegs bedrückt und kummervoll in die Arrestanstalt und war ganz das Gegenteil des sogenannten Häufleins Elend. Keck und unbefangen benahm er sich, als ich mich zum ersten Mal mit ihm unterhielt. Er schätzte die moderne „Kakadufrisur“, seinen schlacksigen Körper umhüllte ein salopper Zweireiher — den Meter zu DM 52,40 bemerkte er so nebenbei — und seine ringelbesockten Beine staken in kreppbesohlten, breitrandigen Wildlederschuhen. Wer ihn so sah, tippte auf einen Tennis-Profi oder auf eine gediegene Berufsausbildung, die ihm nun in Form eines festen Arbeitsverhältnisses entsprechenden Verdienst und Position zu versprechen schien. Ewald bewahrte Fassade, die dann im weiteren Gespräch zusammenstürzte.

Ewald wuchs in geordnetem Elternhaus auf, dann kam der Krieg. Der Vater mußte zur Front und die Mutter schenkte ihre besondere Liebe den jüngeren Geschwistern. Der Unterricht entbehrte eines geregelten Ablaufes, da die Lehrer und Schüler aufs Land verschickt, von einer Provinz in die andere wechselten, Luftangriffen und feind-

lichen Truppen ausweichend. Nach dem Kriege gab es in der bombengeschädigten Heimatstadt mit Mutter und Geschwistern ein Wiedersehen. Der Vater war vermißt und kehrte nicht mehr zurück. Nun zog die Sorge um das tägliche Brot, bisher fremde Dinge, in die Notwohnung. Der allmählich wiederbeginnende Unterricht vermochte Ewald nicht mehr zu locken. Anfangs ermahnte ihn noch die Mutter hierzu, im Laufe der Zeit kühlte auch ihr Interesse an der Erziehung ab. Auf Nachbars Hinterhofruinen entstand ein illegaler Basar, der für die Notwohnung als auch für die hungrigen Mäuler manches abwarf, und diese Tatsache stand fortan im Vordergrund. Daß „die Zeiten wieder einmal besser werden müßten", blieb die einzige These seiner Mutter und Ewald glaubte daran. Eines Tages — es war nach der Währungsumstellung — mußte Ewald Geld verdienen. Wie, das war egal. Berufsausbildung? Nun, es würden wieder bessere Zeiten kommen. Ewald grub in Ruinengrundstücken nach Altmetall. Beim 8. Fund wurde er „erwischt", doch war er damals noch strafunmündig. Dieses Glück hielt nicht lange an, dann gab es wieder eine richterliche Ermahnung.

Ewald schickte sich an, ein Jüngling zu werden und die Umgebung mit anderen Augen zu betrachten. Verschiedene Schulfreunde hatten einen Beruf, sie standen in der Lehre. Er überlegte und stellte fest, daß eine solche Lehrausbildung finanziell nichts einbrächte. Kurz darauf kam er zu einem Beruf — er wurde in einem Blumenladen Ausläufer. Branchenkenntnisse eignete er sich schnell an, da jedoch verschiedene Blüten einen Niesreiz von ihm forderten, wechselte er die Firma. Er gelangte als Ausläufer in eine Drogengroßhandlung. Der neue Chef erfuhr sehr bald, daß er die Fortbildungsschule schwänzte, obwohl ihm für die Zeit des Unterrichts dienstfrei erteilt wurde. Ewald „kündigte".

Er grub wieder nach Altmetall. Seine ehemaligen Schulfreunde bereiteten sich indessen auf die Gesellenprüfung vor. Zufällig hörte er von einem „Kollegen", daß da und dort für Kegelbahnen „Kräfte" (diesen Ausdruck gebrauchte der junge Mann wörtlich) benötigt werden. Er stellte sich vor und sein gewandtes Auftreten sicherte ihm den „Arbeitsplatz". Seitdem ist er Kegeljunge, „arbeitet" täglich von 14—22 Uhr bei der Besatzungsmacht auf der Kegelbahn und verdient das Drei- und Vierfache eines Schlosserlehrlings im dritten Lehrjahr, ganz abgesehen von dem, was nebenbei für ihn abfällt.

Für eine Lehre sei er zu alt, behauptete er mit ernster Miene. Außerdem verdiene er nicht „das Salz an der Suppe".

„Bedenken Sie den Haufen Kleidung, den ich für eine Lehrausbildung benötigen würde", beendete er seine Erklärung. Ernstlich hatte Ewald noch nie über Zweck und Ziel der Berufsausbildung

nachgedacht. Seiner Mutter gibt er wöchentlich einen Teil seines Lohnes ab. Sie lebt zu sehr im Gegenwärtigen und damit läßt sie ihn in Ruhe.

„Einmal zwar war ich beim Arbeitsamt, dort gab es für mich keine Arbeit und außerdem mußte ich 2 Stunden lang anstehen", sprach der junge Mann. Und so kam es, daß Ewald den Beruf „Kegeljunge" führte.

„Und wenn man keine Kegeljungen mehr braucht?" wollte ich wissen. Darauf wußte der schlagfertige Bursche keine Antwort, und alle wissen sie — die Ausläufer, Golfjungen und Kegeljungen — keine Antwort.

Nicht möglich?

Ewald war einer jener Jungen, der in einer Zeit heranwuchs, die seine falsche Einstellung zum Berufsleben förderte. Der Krieg hatte die anfänglich geordneten Verhältnisse umgeworfen, seine Mutter verlor jeglichen erzieherischen Einfluß, Umwelt und Materialismus forderten ihr Opfer. Wie lange wird Ewald Kegeljunge bleiben? Wann wird die Unzufriedenheit seiner habhaft werden und ihn ganz aus der Bahn werfen?

Wer hat versagt, Ewald oder die mit der Jugendführung Beauftragten?

Daß in zwei oder vier Wochen eines Jugendarrestes Wissenslücken ausgefüllt werden können, ist ausgeschlossen. Doch konnte man feststellen, daß mancher fehlgetretene Junge Anregungen und Hinweise, die ihm während eines Jugendarrestes gegeben wurden, ernsthaft aufnahm und verfolgte und er mit dem festen Vorsatz die Arrestanstalt verließ, „etwas zu werden". Freilich blieb es oft nur bei diesem Vorsatz. Die Tat folgte ihm nicht immer auf den Fersen nach. Häusliche Einflüsse resignierten die Haltung gegenüber dem Arbeitsmarkt und ganz besonders dem Lehrlingswesen, ließen viele Ewalds wieder auf die Schutthalde oder auf die Kegelbahn wandern, ließen sie wieder untertauchen im Gros der Masse, die nur das Heute kennt und das Morgen übersieht.

Sollten wir nicht alle uns solcher Menschen annehmen, deren Lebenskurve abwärts steigt? Wollen wir in jedem jungen Menschen, der ein Leben hatte wie Ewald, den kriminellen Typ erkennen? Es ist nicht nur Sache der Behörde, einzugreifen und zu vermitteln und dem verirrten Jugendlichen den richtigen Weg in die Zukunft zu weisen. Auch den Eltern muß ein ernstes Wort gesagt werden!

Und den Lehrmeistern!

Und den Betriebsinhabern!

Oder soll es stets nur der Jugendrichter tun?

Berufsausbildung junger Strafgefangener

Von August Wilhelm Heye, Gewerbeoberlehrer, Marburg / L.

In der hessischen Strafanstalt für männliche junge Gefangene Rockenberg durchliefen seit Beginn der Berufsausbildung im Herbst 1948 bis zum Frühjahr 1953 — d. h. in viereinhalb Jahren — etwa 700 Jungen die Lehrbetriebe der Anstalt, deren Zahl in dieser Zeit auf elf stieg. 66 Jungen legten während der Strafzeit in 19 verschiedenen Berufen ihre Abschlußprüfung ab.

Gegen Ende 1949 wurde das gesamte Schulwesen der Anstalt als Zweigstelle an die gewerbliche Kreisberufsschule Butzbach angeschlossen. Alle Gefangenen erhalten im Rahmen dieser Schule wöchentlich acht Stunden Unterricht, bekommen Herbst- und Frühjahrszeugnisse und bei bestandener Gesellenprüfung ein Abschlußzeugnis der Berufsschule Butzbach.

Die Zahl der in einer Berufsausbildung erfaßten Gefangenen betrug in den letzten zwei Jahren zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Einsitzenden.

Ein Teil der Jungen, die in die Lehre genommen wurden, hielt nicht durch oder setzte nach Entlassung die Lehre nicht fort; indessen fanden andere Jungen, die man nur mit Bedenken dem Lehrmeister „zumutete", im Beruf Ziel und Halt. Von vielen entlassenen Lehrlingen erfuhr die Anstalt, daß sie „draußen" eine gute Gesellenprüfung abgelegt hatten.

Bisher wurden nur ganz vereinzelt Jungen der Anstalt, die einen Beruf ausgelernt hatten, wieder rückfällig. Viele haben sich durch den erlernten Beruf eine gute Stellung und ein befriedigendes Einkommen gesichert.

Die Berufsausbildung gibt dem Leben des Gefangenen während der Strafverbüßung einen tiefen Inhalt und vermittelt wesentliche erzieherische Werte.

Es dürfte daher außer Frage stehen, daß es lohnend ist, das berufliche Ausbildungs- und Schulwesen in allen Jugendstrafanstalten tatkräftig auszubauen.

Die nachfolgenden Vorschläge stützen sich auf die Erfahrungen des Verfassers an der Strafanstalt Rockenberg und den sich daraus ergebenden Folgerungen:

A. Die praktische Ausbildung.

1. Verbindung zu den berufsständischen Körperschaften.

Die zuständige Handwerkskammer und die zunächst in Frage kommenden Innungen müssen davon überzeugt werden, daß sich eine Jugendverfehlung nicht in der Verurteilung zu lebenslänglicher Berufslosigkeit

auswirken darf, daß die Jugendstrafanstalt ihre erzieherische Aufgabe nicht allein zu meistern vermag und daß die berufsständischen Körperschaften einen überaus wichtigen Beitrag zur Gewinnung der jungen Gefangenen für die Gesellschaft zu leisten vermögen, indem sie ihre Zulassung zu Lehrberufen gestatten.

Ist diese Grundvereinbarung erzielt, wird eine Ausweitung auf weitere Berufe, auch der Industrie und Landwirtschaft und Gärtnerei, keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr bereiten.

2. Die Aufnahme in die Lehre.

Nach Beobachtung in einer mehrwöchigen Zugangszeit und Feststellung ausreichender geistiger und manueller Fähigkeiten wird dem Jungen Fortsetzung oder Beginn einer für ihn in Frage kommenden Lehre nahegelegt. Ein Zwang wird hierbei nicht ausgeübt — indessen empfiehlt es sich in manchen Fällen, dem Jungen bei seinem Ringen um Zustimmung ein bischen zu helfen.

Eine vierwöchige Probezeit im Lehrbetrieb folgt — auch für Jungen, die ihre Lehre bereits draußen begonnen hatten. Nach einem Monat berichtet der Meister auf einem Vordruck, ob er den Jungen in die Lehre nehmen oder die Probezeit noch verlängert haben möchte oder ob er den Jungen für untauglich zu dem betreffenden Handwerk hält. Ist die Probezeit gut durchstanden, wird der Lehrvertrag ausgefertigt, dessen besonderes Muster mit der Handwerkskammer vereinbart wurde. Hierbei wird eine frühere einschlägige Lehre angerechnet, wenn sie sich urkundlich nachweisen läßt.

Der Lehrvertrag sollte neben der Unterschrift des Direktors auch die des Lehrmeisters tragen, damit letzterem das Verantwortungsbewußtsein gestärkt wird. Ferner unterschreibt der Lehrling. Auf die Unterschrift des Vaters oder Vormunds des Lehrlings wird verzichtet, da sie oft nur schwer zu erhalten ist. Juristisch ist dies unbedenklich, da dem Jugendlichen aus dem Vertrag keinerlei Nachteil erwachsen kann und überdies das Sorgerecht für den Jungen seitens des Vaters oder Vormundes während der Strafverbüßung des Jungen ruht.

Der Lehrling wird nach Vertragsschluß in die Lehrlingsrolle der Innung eingetragen. Der Lehrvertrag endet mit der Gesellenprüfung oder mit der Entlassung aus der Anstalt, dann ist jedoch bei Fortsetzung der Lehre draußen die in der Anstalt und zuvor verbrachte Lehrzeit anzurechnen. Ferner kann der Direktor der Anstalt die Auflösung des Lehrvertrages verfügen, falls der Junge die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt oder aus einem anderem zwingenden Grund.

3. Die Ausbildung im Lehrbetrieb.

Mit der Bereitschaft, einen Lehrling auszubilden, übernimmt die Anstalt auch die Verantwortung für eine gediegene Durchführung der

Lehre. Es darf nicht verschwiegen werden, daß die bisher auch für Jugendanstalten noch voll gültige „Arbeitsverwaltungsordnung“ hier ein schweres Hindernis ist. Zur gründlichen Lehrausbildung gehören zeitlicher Spielraum, Werkstoff und Werkzeug für gelegentliche unproduktive Übungsarbeiten. Art und Umfang der Produktion muß den Erfordernissen der Lehrausbildung gerecht werden. Der Staat darf die Einrichtung von Lehrwerkstätten in Strafanstalten nicht zum willkommenen Anlaß nehmen, höheren Gewinn aus der Arbeit junger Gefangener zu ziehen. Alle guten Lehrwerkstätten anderen Orts bedürfen des Zuschusses; es ist recht und billig, wenn man für die Ausbildung jugendlicher Gefangener mindestens die gleiche Unterstützung erbittet.

Eine lehrgangsmäßige Ausbildung etwa wie an Berufsfachschulen kommt nicht in Frage, da die Jungen zu verschiedenen Zeitpunkten und mit verschiedenen Vorkenntnissen in die Lehre der Anstalt treten. Jeder Junge muß individuell gefördert werden.

4. Die Auswahl der einzurichtenden Lehrbetriebe.

Die Gegebenheiten der Jugendstrafanstalten sollten nicht bestimmend sein, werden aber ins Gewicht fallen. Anzustreben ist in jedem Fall Ausbildung in den drei Berufsrichtungen, die den größten Nachwuchsbedarf haben: Holzgewerbe, Metallgewerbe, Baugewerbe. Im Holzgewerbe dient unseren Zwecken am besten eine Bau- und Möbelschreinerei, im Metallgewerbe müssen Bau- und Maschinenschlosser, Installateure und Schmiede ausgebildet werden können, aus dem Baugewerbe sind der Maurer- und der Zimmererberuf zu wählen. Weitere wichtige Lehrbetriebe sind Weißbinderei (Malerei), Polsterei und aus dem Bereich der Landwirtschaftskammer Gärtnerei und Landwirtschaft. Nahrungsmittelgewerbe, Bekleidungsgewerbe und graphisches Gewerbe sind Mangelberufe — man sollte bei der Aufnahme von Lehrlingen in Betrieben dieser Art behutsam vorgehen. Dagegen haben Korbmacher gute Berufsaussichten, wenn sie in einer gewissenhaft betriebenen Lehrausbildung auch wirklich Gutes gelernt haben.

5. Der Abschluß der Berufsausbildung.

Die Jungen bewerben sich bei endender Lehrzeit über die Anstalt um Zulassung zur nächsten Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung. Die Durchführung der Prüfung erfolgt in der gleichen Form wie bei Lehrlingen freier Berufe, d. h. ggf. in einer Berufsschule oder einer fremden Werkstatt. Die Prüflinge dürfen hierzu ihre bürgerliche Kleidung tragen und werden von Beamten in Zivil begleitet. Die Kosten der Ausführung werden von der Anstalt getragen, die Prüfungsgebühren muß sich der Gefangene durch den Erwerb von Leistungsprämien verdienen. Zur „Freisprechung“ werden die Jungen dann ebenfalls „ausgeführt.“

6. Die Berufsausbildung von Hilfsarbeitern.

Auch die Hilfsarbeitertätigkeit ist ein Beruf. Es muß Aufgabe der Anstalt sein, auch Hilfsarbeiter möglichst an eine bestimmte Tätigkeit, die sie später in der Freiheit fortsetzen können, zu binden. So dürfte z. B. zu prüfen sein, ob nicht die Konfektionierung von Gefangenenbekleidung gute Voraussetzungen bietet für einen späteren Einsatz als Spezialarbeiter in einer Kleiderfabrik. Auch für eine spätere Vermittlung in die metallverarbeitende Industrie, in die Baustoffherstellung u. a. läßt sich wahrscheinlich in der Strafanstalt gute Vorarbeit leisten. Bei aller Produktion in Arbeitssaal oder Zelle, die sonst durch Maschinenautomaten geleistet wird oder Frauenhänden vorbehalten ist, sollte man sich bewußt sein, daß sie dem Gefangenen weder erzieherisch noch ausbildungsmäßig wesentlich nützt.

7. Das Problem der Gemischtberuflichen.

Eine dritte Gruppe bilden in der Anstalt die Jungen, die, beruflich gesehen, ein buntes Gemisch darstellen: Kaufleute, Eisenbahnjungwerker, Industriefotografen usw. Ihnen wird auch eine Anstalt mit vielen Lehrbetrieben kaum in ihrem praktischen Beruf weiterhelfen können. Es bleibt nur eine Umschulung oder eine Förderung durch Fachliteratur. Für den einen oder anderen besonders aufgeweckten Jungen ergibt sich vielleicht der Einsatz in der Bücherei oder an anderer Stelle, an der der geistige Arbeitswille des Jungen angesprochen wird.

B. Der Berufsschulunterricht.

Die Anstaltsberufsschule unterhält Fachklassen für alle bei der Anstalt geförderten Lehrberufe, ferner nach Bedarf auch Klassen für Gemischtberufliche und Ungelernte (nach Leistungsgefälle unterteilt) und Förderklassen für Jungen mit erheblichen Lücken im Volksschulwissen.

Neuzugänge treten zunächst in eine Aufnahmeklasse ein, in der Volksschulwissen aufgefrischt wird. Zu Beginn des nächsten Semesters treten sie in die für sie in Frage kommende „Haupt"-Klasse. Die Hauptklassen — auch für Gemischtberufliche und Ungelernte — richten sich nach dem Lehrplan öffentlicher Berufsschulen und bewältigen in einem Semester den (zusammengedrängten) Stoffplan eines Berufsschuljahres. Dabei folgen sich die Gebiete der Unter-, Mittel- und Oberstufe; jedoch ist jedes dieser Gebiete in sich abgeschlossen. Es kann also durchaus ein Junge zunächst die Mittel- und Oberstufe und anschließend die Unterstufe durchlaufen. Der Eintritt eines Neulings in ein laufendes Semester wird nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn sicher steht, daß hierdurch der Unterricht nicht gestört wird.

Durch dieses Verfahren wird erstmalig erreicht, daß auch der Unterricht in der Strafanstalt feste und klare Formen erhält, daß auch der Gefangene planmäßig unterrichtet wird, daß kontinuierliche Mitarbeit der Schüler gefordert werden kann und sich eine sichere Benotung der Leistungen im Zeugnis durchführen läßt.

Nach anderthalb- bis zweijähriger Strafverbüßungszeit hat jeder Gefangener — ob er früher schon eine Berufsschule besuchte oder gebummelt hat — den gesamten für ihn vorgesehenen Berufsschulstoff geboten bekommen.

Lediglich die Förderklassen, die eine Art Hilfsberufsschulunterricht bieten, sind aus diesem straffen Berufsschulplan herausgenommen.

Im übrigen bestätigt sich immer wieder, daß es um das praktische Können der Jungen besser bestellt ist als um das notwendige theoretische Wissen. Die Forderung ist daher nicht abwegig, die wöchentliche Stundenzahl auf 12 zu erhöhen. Dies ist umso mehr begründet, als in der Strafanstalt in 3 Semestern der Stoff von drei Jahren Berufsschule bewältigt werden muß.

C. Die zu erfüllenden personellen und sachlichen Voraussetzungen.

Die erkannte überragende Bedeutung der Berufserziehung aller jungen Gefangenen läßt es wünschenswert erscheinen, diese Aufgabe unter einem „Berufserziehungsleiter" mit der erforderlichen pädagogischen und technischen Vorbildung zusammenzufassen. Dem Berufserziehungsleiter muß Schule und Werkstatt unterstehen, d. h. auch das Arbeitsgebiet der bisherigen Arbeitsverwaltung.

Der Berufsschulunterricht muß in erster Linie in Händen von Gewerbeoberlehrern liegen. Die Förderklassen werden von einem Hilfsschuloberlehrer betreut.

Für kleinere Schülergruppen werden nach Bedarf die Lehrmeister als Fachlehrer herangezogen. Die hohen Anforderungen, die Unterrichtsvorbereitung und -erteilung an die Lehrmeister stellen, müssen in einer Sondervergütung gewürdigt werden.

In größeren Lehrbetrieben muß die gewissenhafte Ausbildung der Jungen durch den zusätzlichen Einsatz einer ausreichenden Zahl von Lehrgesellen gesichert werden.

Angesichts der Vielzahl der zu beschulenden Berufe und der Notwendigkeit eines besonders konzentrierten Unterrichts muß die Berufsschule mit einer guten fachlichen Lehrerbücherei, einer reichen Lehr- und Anschauungsmittelsammlung, mit Kleinbildwerfer, Episkop und Filmgerät ausgestattet sein; für die Hand des Schülers müssen alle notwendigen Lernmittel zur Verfügung stehen.

Den erforderlichen Schreib- und Zeichenbedarf der Schüler muß die Anstalt stellen. Dabei ist die Untersuchung lohnend, ob man nicht für jeden Schüler einen bestimmten Monatsbetrag auswerfen sollte, für den der Schüler nach Bedarf selbst einkauft. Dies würde zur Sparsamkeit erziehen und die Anstalt würde wahrscheinlich weniger Mittel hierfür aufwenden müssen, als wenn sie den Schreibbedarf unentgeltlich verausgabte. Was nichts kostet, wird wenig geschätzt, und es ist dem Lehrer fast unmöglich, den rationellen Umgang der Schüler mit ihrem Schreibmaterial befriedigend zu überwachen. In die Werkstätten dürfen nicht mehr Lehrlinge eingewiesen werden, als Arbeitsplätze vorhanden sind. Jeder Lehrling muß einen vollständigen Satz Arbeitsgerät erhalten. An Werkzeugmaschinen sind nicht die neuesten Automaten nötig, aber die gebräuchlichsten Maschinen, die der Lehrling kennen lernen und mit deren Hilfe er an wirtschaftliche Arbeit gewöhnt werden muß, müssen vorhanden sein.

D. Die für eine Berufsausbildung vorauszusetzende Strafzeitlänge.

Stellt die Einweisung in eine Strafanstalt in gewissem Sinn einen letzten Versuch erzieherischer Einwirkung auf den Jungen dar, so darf für eine erfolgversprechende Arbeit die Strafzeit nicht zu kurz sein. In der aufgezeigten Form läßt sich die schulische Unterweisung während einer Strafzeit von zwei Jahren durchführen; auch in der Werkstattausbildung werden zwei Jahre oft ausreichen, eine früher begonnene Lehre zum Abschluß zu bringen.

Die Verurteilung zu einer unbestimmten Strafe — die in der Regel nicht vor zwei Jahren Strafverbüßung ausgesetzt werden dürfte — gibt der Anstalt die Möglichkeit, die erzieherische Behandlung des Jungen planmäßig und ungedrängt durchzuführen.

E. Die an den jungen Gefangenen zu stellenden Anforderungen.

Die Strafanstalt nutzt die ihr gebotenen Möglichkeiten, den Jungen durch Berufsausbildung und Berufsschule zu fördern und zu erziehen, aber nur aus, wenn sie vom Jungen Anspannung aller seiner Kräfte unnachsichtig verlangt. Es regiert kein Kommandoton, es wird nicht drangsaliert oder schikaniert, aber dem Jungen wird, wenn er aus dem Ruder läuft, mit dem gleichen Nachdruck wieder auf den rechten Weg geholfen, wie ihn jeder verantwortungsbewußte Lehrherr oder Vater auch anderswo anwenden würde. Die kleine Zahl der in ihrem Empfindungsleben gestörten Jungen, die sich wohl in jeder Strafanstalt finden, darf nicht dazu verleiten, der Masse der körperlich wie seelisch robusten Jungen mit falscher Nachsicht zu begegnen. Die Jungen sind in einem Alter, in dem sie erwarten, daß viel von ihnen verlangt und daß ihnen mit einem bestimmten Maß von Unbeugsamkeit begegnet wird. Der Strafanstaltserzieher ist sich nie sicher, ob er mit seinem

Streben, den jungen Gefangenen an Beständigkeit und fleißige Arbeit zu gewöhnen, bleibenden Erfolg haben wird; aber er kann dafür sorgen, daß der Junge mit einem relativen Höchstmaß an beruflichem Können die Anstalt verläßt. Ob der Junge gelernt hat, fleißig zu arbeiten, ist ungewiß — aber was er beruflich gelernt hat, das hat er, das kann ihm nicht wieder verloren gehen! Und mit der Ausbilduug zu beruflicher Könnerschaft erweckt man auch die Freude an der Arbeit. Sie läßt eine günstigere Prognose für die Zukunft des Gefangenen stellen als allein der Versuch der Erziehung zu Fleiß durch Gewöhnung und Einsicht.

Daß selbst die Möglichkeiten des geschlossenen Hauses den erzieherischen Erfolgsmaßnahmen Grenzen setzen, ist bekannt. Andererseits bietet das geschlossene Haus mehr als jede andere Einrichtung die Gelegenheit, beruflich gute Anlagen junger Menschen freizulegen und zu nutzen. Die Ungestörtheit der Werkstattausbildung, des Unterrichts und der häuslichen Vorbereitung in der Zelle läßt sich sichern und bietet günstige Voraussetzungen für einen optimalen berufserzieherischen Erfolg.

Keineswegs soll etwa dem Fortfall von Freizeitveranstaltungen und sonstiger Entspannung das Wort geredet werden. Aber das spätere Leben unserer Jungen gründet sich im wesentlichen auf den beruflichen Erfolg — das sollte man sich beim Erziehungsstrafvollzug immer vor Augen halten.

Die Durchführung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen

nach der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. 2. 1953

Von Max Busch, Fürsorger an der Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt a. M.-Höchst

Mit der Inkraftsetzung der neuen Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. 2. 1953 (UVollzO.) in den Ländern der Bundesrepublik ergeben sich für den Vollzug der U-Haft an jungen Gefangenen wesentliche und begrüßenswerte Neuerungen. Die neue Ordnung stellt einen Kompromiß dar zwischen der einem Rechtsstaat nicht genügenden U-Haftvollzugsordnung vom 19. 11. 1942 und dem Fernziel, entsprechend der Jugendstrafvollzugsordnung eine selbständige U-Haftvollzugsordnung für junge Gefangene zu schaffen.

Die Untersuchungshaftvollzugsordnung von 1942, die bisher noch immer bindend war, brachte in ihrem Abschnitt V Vorschriften über den Vollzug an jungen U-Gefangenen, die schon eine besondere Behandlung sicherstellen sollten. Leider weist diese Ordnung wesentliche Lücken auf, die zusammen mit den Notständen der Kriegs- und Nachkriegszeit

dazu führten, daß von einer „Sonderform" des Vollzugs keine Rede sein konnte und auch heute weithin noch nicht sein kann. Umso bedeutender ist es, daß hier in relativ kurzer Zeit eine verhältnismäßig klare und brauchbare Ordnung auf einem Gebiet geschaffen wurde, das stets einen Prüfstein für die Rechtlichkeit eines Staates darstellt.

Ausgangspunkt der neuen Bestimmungen für junge Gefangene (bis zum Alter von 21 Jahren) ist Nr. 1 Abs. 4 der UVollzO. von 1953, der im Gegensatz zu der Ordnung von 1942 bewußt unter die Grundsätze am Anfang der Vollzugsordnung aufgenommen wurde, um seine Bedeutung zu betonen. Danach wird bei Gefangenen unter 21 Jahren die U-Haft erziehlich gestaltet. Diese Vorschrift entspricht dem § 38 JGG. Unabhängig davon, wie man die erziehliche Gestaltung der U-Haft im einzelnen durchzuführen gedenkt, ergeben sich hieraus schon gewisse Grundforderungen, die in die neue Ordnung aufgenommen wurden.

Hierher gehört zunächt die Trennung der jungen U-Gefangenen von erwachsenen Gefangenen (Nr. 22 Abs. 4 bzw. Nr. 78). Entsprechend ist es selbstverständlich, daß junge U-Gefangene auch von Strafgefangenen getrennt gehalten werden müssen (Nr. 22 Abs. 1). Eine Trennung kann aber nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die jungen U-Gefangenen nicht nur in besonderen Zellen oder Abteilungen untergebracht sind, sondern auch jegliches Zusammenkommen mit erwachsenen Gefangenen bei der Arbeit, in den Gottesdiensten und bei anderen Gelegenheiten vermieden wird. Eine schädigende Wirkung kann nämlich z. B. schon dann eintreten, wenn etwa ein junger Gefangener von seinem Zellenfenster aus erwachsene Gefangene beim Spaziergang im Gefängnishof sieht, die sich gegen Anordnungen von Aufsichtsbeamten auflehnen. Er wird daraus schließen, daß die Erwachsenen auch nicht besser sind und daß man vor einem älteren Menschen auch nicht ohne weiteres Achtung haben kann. Seine Neigung zur Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit wird dadurch nur gestärkt. Dies und manche andere schädigende Nebenwirkung wurde bedacht, als man zu der Formulierung kam, daß junge und erwachsene Gefangene nicht zusammenkommen dürfen (Nr. 78 Abs. 1). Eine echte und wirksame Trennung ist im Grunde nur in gesonderten Anstalten für junge U-Gefangene möglich. Dies hat die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission schon im Jahre 1939 in ihren Grundsätzen über die Behandlung von Personen, die festgenommen sind oder sich in Untersuchungshaft befinden, festgelegt. Dort heißt es (Teil 2 Satz 11): „Minderjährige Beschuldigte sollen von Erwachsenen getrennt und, wenn möglich, in besonderen Anstalten in Haft gehalten werden." Dies ist in der neuen Ordnung in Nr. 13 Abs. 1 berücksichtigt, wo allerdings in einer sehr allgemeinen Formulierung Ausnahmen zugelassen werden. Der 2. Satz der Nr. 78 Abs. 1 bringt dann die näheren Bedingungen, die für ein ausnahmsweises Zusammenbringen von jungen und erwachsenen U-Gefangenen

gestellt werden müssen. Die dort angeführten zahlreichen Sicherungen und Einschränkungen zeigen die großen Bedenken, die gegen alle Ausnahmen in dieser Hinsicht bestehen. Finanzielle, verwaltungsmäßige Gesichtspunkte und leider auch Bequemlichkeit und Mangel an Einsicht haben nämlich oft bewirkt, daß die Ausnahmen zur Regel wurden und größter charakterlicher Schaden für die jungen U-Gefangenen entstand. Unterlagen darüber liegen in großer Zahl vor. Weil ein erzieherischer Einfluß von erwachsenen Gefangenen praktisch nie zu erwarten ist, bleibt als Grund für eine Zusammenlegung nur noch die unmittelbare Gefährdung des jungen Gefangenen durch Depressionen und Selbstmordversuche. Aber auch in diesem Falle muß ernsthaft geprüft werden, und zwar unter Hinzuziehung des Arztes, ob nicht andere Wege zum Schutz des jungen Gefangenen gefunden werden können.

Die Trennung ist mit der gesonderten Unterbringung aller Gefangenen unter 21 Jahren noch nicht abgeschlossen. Die erziehliche Gestaltung erfordert darüber hinaus, daß bei der Unterbringung in gemeinsamer Haft die Entwicklung und Reife des U-Gefangenen berücksichtigt wird (Nr. 78 Abs. 2). Dies hebt die Bestimmung nicht auf, daß die U-Haft grundsätzlich in Einzelhaft durchgeführt werden soll (Nr. 23 Abs. 1). Soweit vom Verfahren her (Verdunklungsgefahr) keine Bedenken bestehen, wird sich die Unterbringung nach erzieherischen Gesichtspunkten regeln.

Eine individuelle Gesichtspunkte berücksichtigende Unterbringung und Behandlung ist nur dann möglich, wenn die Persönlichkeit des Gefangenen weitgehend erforscht und erkannt wird. Auch dem Gericht kann eine Persönlichkeitsforschung nur willkommen sein, weil ihm auf diese Weise eine gerechte Entscheidung in der Strafsache erleichtert wird (Nr. 79 Abs. 1). Die Persönlichkeitsforschung kann in der Intensität, wie dies in Nr. 79 Abs. 2 umrissen und erfreulich klar formuliert ist, nur durchgeführt werden, wenn sich die U-Haftanstalt für junge Gefangene in ihrer inneren Gestaltung in Richtung auf eine Beobachtungsanstalt hin entwickelt. Dies gilt besonders für die personelle Besetzung der Anstalt. Wenn auch der Einsatz einer Gruppe von Fachleuten (team) noch weithin ein Fernziel ist, dem allein schon erhebliche finanzielle Schwierigkeiten entgegenstehen, so sollte doch zumindest ein Fürsorger und vielleicht nebenberuflich ein Psychologe in jeder Abteilung oder Anstalt wirksam sein. Wenn auch die Beobachtungen der Aufsichts- und Verwaltungsbeamten wertvolle Beiträge liefern können, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß allein der Sachverständige in psychologischer, soziologischer und sozialpädagogischer Hinsicht die Verantwortung für so bedeutsame Feststellungen tragen kann. Soll die richtige Entscheidung in der Strafsache (besonders im Jugendstrafrecht) erleichtert und die Grundlage für die Erziehung im Jugendstrafvollzug gegebenenfalls schon hier erarbeitet werden, so kann hier letztlich nur

der Fachmann entscheiden. Für jeden, gleichgültig ob Fachmann oder nicht, der an der Persönlichkeitsforschung mitarbeiten will, bietet Nr. 79 Abs. 2 wertvolle Richtlinien. In der U-Haft, in die der erstmalig Festgenommene meist als völlig Unbekannter eintritt, wird die Persönlichkeitsforschung einen breiten Raum einnehmen. Aber auch der Vorbestrafte stellt die Persönlichkeitsforschung vor die nicht zu unterschätzende Aufgabe der Erhellung der Zeit seit der letzten Haftentlassung.

In den bisher besprochenenen Punkten sind lediglich die Voraussetzungen für eine erziehliche Gestaltung der U-Haft behandelt, nämlich die Trennung und die Persönlichkeitsforschung. Dies darf nicht vergessen werden, denn diese Vorarbeit soll schon in der U-Haft in eine Erziehungsberatung und schließlich in die Erziehungsarbeit selbst münden. Die neue UVollzO. geht von der Erkenntnis aus, daß Belehrung und Unterricht keineswegs die Erziehung ausmachen. An erster Stelle steht hier die Arbeit, die allerdings nur dann erziehlich wirksam wird, wenn sie sinnvoll ist (Nr. 80 Abs. 2). Im Gegensatz zum erwachsenen U-Gefangenen ist der junge U-Gefangene zur Arbeit verpflichtet. Dies ist in ihrem Erziehungszweck begründet und schon deshalb selbstverständlich, weil bei jungen Gefangenen die Untätigkeit nicht nur eine Erziehung verhindert, sondern geradezu verwahrlosend wirkt. An Zwangsarbeit im üblen Sinne ist dabei nicht gedacht. Die richterliche Überwachung der U-Haft gibt hier die erforderlichen Garantien. Außerdem ist erziehlich wertvolle Selbstbeschäftigung zu fördern. Ein U-Gefangener soll also z. B. nicht durch Tütenkleben daran gehindert werden, sich beruflich weiterzubilden. Die Durchführung von Unterricht ist bei den unter 18 Jährigen schon im Schulpflichtgesetz verankert. Bei zeitlichen Schwierigkeiten zwischen Arbeit und Unterricht muß bedacht werden, daß der Lehrling in der Freiheit zum Berufsschulunterricht auch einen Arbeitstag frei erhält. Neben dem Unterricht, der auch nach einem Fachmann in der Anstalt verlangt, soll erziehliche Fortbildung sichergestellt werden (Nr. 80 Abs. 3). Dies gilt besonders dann, wenn die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht nicht gestattet ist. Die Ermöglichung dieser Fortbildung wird u. a. darin bestehen, dem jungen Gefangenen Fachbücher zu beschaffen, ihn zur selbsttätigen Fortbildung anzuregen und seine Bemühungen durch Zuteilung von Aufgaben und durch Hilfe bei der Lösung zu unterstützen. Dies wird weithin ohne die Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte nicht gelingen. Hier ist z. B. an Berufsschullehrer usw. gedacht, wobei die Nebenwirkung eintritt, daß für diese relativ isolierte Erziehungsarbeit ein tragender Kreis in der Öffentlichkeit entsteht. Ein solcher sorgfältig ausgewählter Kreis kann auch bei der Gestaltung der arbeits- und unterrichtsfreien Zeit wirksam werden. Diese Zeit birgt besondere Gefährdungsmomente in sich, die eine Überwachung notwendig machen. Überwachung heißt aber im erzieherischen Sinne stets sinnvolle und bildende Einwirkung.

In der Lebenshaltung verlangt der Erziehungsgedanke gewisse Einschränkungen, die vom rechtlichen Status des U-Gefangenen her angezweifelt werden könnten (Widersprüche zu § 116, 2 StPO), wenn nicht auch hier die richterliche Überwachung gegeben wäre. Außerdem ist der Erziehungscharakter der Gestaltung der U-Haft ebenso gesetzlich verankert (§ 38 JGG) wie die Rechte des U-Gefangenen. Im übrigen ist der Minderjährige überhaupt in einer rechtlichen Sonderstellung zu sehen (z. B. nach § 1, 1 RJWG). Die in Nr. 81 aufgeführten Beschränkungen sind auch keine speziellen Folgeerscheinungen der U-Haft. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die jeder verantwortungsbewußte Erzieher auch in der Freiheit dem Minderjährigen auferlegt.

Die Bestimmungen über die „Bewegung im Freien" und den „Verkehr mit der Außenwelt" entsprechen den Vorschriften der Ordnung von 1942. Die neue Ordnung gibt aber für jeden leitenden Beamten eine Veranlassung zu überprüfen, ob er diesen Forderungen entspricht. Hier sind ebenfalls die erziehlichen und gesundheitlichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Alle erzieherischen Bemühungen der Erziehungsbeamten und alle Vorschriften über die erziehliche Gestaltung sind aber illusorisch, wenn nicht alle Beamten für die besonderen Aufgaben des Vollzugs an jungen Gefangenen geeignet sind. Die neue Muß-Vorschrift (Nr. 84) über die Eignung der Beamten ist daher eine entscheidende und dringend zu verwirklichende Voraussetzung für den Erfolg der Erziehung.

Vorschrift und Praxis.

Wenn man die neue Vollzugsordnung und zugleich die Praxis des Vollzugs der U-Haft an jungen Gefangenen vergleicht, so stellt man fest, daß die neue Ordnung eigentlich wesentliche Umwälzungen in dem hier behandelten Bereich bringen müßte. Sind doch die Vorschriften der Ordnung weithin auch nicht annähernd erfüllt. Soweit hier bekannt ist, existiert hier in Westdeutschland als einzige völlig selbständige U-Haftanstalt für männliche junge Gefangene nur die Anstalt in Frankfurt/Main-Höchst. Einige größere Städte wie Hamburg und Hannover haben gut getrennte Abteilungen für junge Gefangene in ihren U-Haftanstalten. Es sollte ein Nahziel sein, in allen Großstädten zumindest streng getrennte Abteilungen, wenn nicht selbständige Anstalten zu schaffen. Die Anstalt in Ffm.-Höchst hat diese Forderung nicht nur für die Großstadt verwirklicht. Sie erfaßt vielmehr auch die ländlichen Bezirke Südhessens (Landgerichtsbezirke Hanau, Darmstadt, Wiesbaden und teilweise Limburg/Lahn und Gießen). Durch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den psychiatrischen und sozialpädagogischen Universitätsinstituten wurde neben der Erziehungsarbeit in der Anstalt erreicht, daß auch entlegene und ländliche Amtsgerichte gute Unterlagen für die Urteilsfindung erhielten und den jungen Gefangenen eine Behandlung zuteil wurde, die ihnen in einem

Gerichtsgefängnis bei allem guten Willen nie hätte zuteil werden können. Hier ist auch ein hauptamtlicher Fürsorger eingesetzt.

Schwierigkeiten bezüglich des Transportes und des Verfahrens ließen sich immer relativ leicht beseitigen. Anfängliche Befürchtungen in dieser Hinsicht erwiesen sich als unbegründet. Trotz oder vielleicht gerade wegen der erziehlichen Gestaltung ließen sich die dem U-Gefangenen zustehenden Rechtsgarantien verwirklichen. Eine räumliche und geistige Auflockerung der U-Haft hat sich auch auf den Gang des Verfahren fruchtbar ausgewirkt. Ein Übel bleibt die U-Haft in erzieherischer Hinsicht mehr oder minder immer. Ein Verzicht ist aber auch nicht generell möglich. Er kann sogar ernste Folgen zeitigen (Flucht aus Furcht vor Strafe in die Fremdenlegion). Die Sauberkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfahrens und damit der Ermittlungen läßt auch nicht immer eine beliebige Abkürzung der U-Haft zu. Die Tatsache der U-Haft bietet nur die eine Möglichkeit, aus ihr das Beste für den Gefangenen herauszuholen.

Der Eindruck, der dem jungen U-Gefangenen in der U-Haft von der Justiz und ihren Organen vermittelt wird und der viel tiefer geht als die Wirkungen der gelegentlichen Vernehmungen und selbst der Hauptverhandlung, wird oft über Erfolg oder Mißerfolg des gesamten anschließenden Jugendstrafvollzugs entscheiden.

Wenn auch hier die Fülle der Probleme nicht aufgezeigt werden kann, so ist doch abschließend noch einmal festzustellen, daß mit der neuen UVollzO. ein Instrument geschaffen wurde, das dem Geist des Grundgesetzes und der Verfassungen der Länder entspricht und das die Verantwortung der Gesellschaft für den heranwachsenden Bürger auch in dieser schwierigen Situation bejaht. Bei ernster und ethisch verantwortungsbewußter Durchführung kann der junge Gefangene, der immer im Mittelpunkt des Vollzugs zu stehen hat, vor Schäden bewahrt und für ein soziales und sittliches Verhalten in der Freiheit gestärkt werden.

Es ist die Aufgabe aller Beamten in den U-Haftvollzugsanstalten, aus der papierenen Ordnung ein lebendiges und fruchtbares Werkzeug zu machen.

Zur näheren Untersuchung des Problems der U-Haft bei jungen Gefangenen wird auf den Artikel von Min.-Rat Dr. Albert Krebs „Die Durchführung der U-Haft an jugendlichen und jungen (18—21 jährigen) Rechtsbrechern" verwiesen. Der Artikel ist abgedruckt in „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge", Jahrgang 1951, Nr. 10, Oktober 51 und Nr. 11, November 51. Er ist auch als Sonderdruck erschienen. Dort ist auch weitere Literatur angeführt und über die Durchführung der U-Haft in Frankfurt/M.-Höchst berichtet.

Albert Schweitzer
sein Werk und seine Lebensanschauung

Von Professor Gustav Woytt, Straßburg.

Albert Schweitzer, der Urwalddoktor, ist heute eine in der ganzen Welt bekannte Persönlichkeit. Der nun schon 78-jährige leitet noch immer das Spital für Eingeborene, das er vor vierzig Jahren, zusammen mit seiner Frau, in Lambarené in Französisch-Äquatorialafrika gegründet hat.

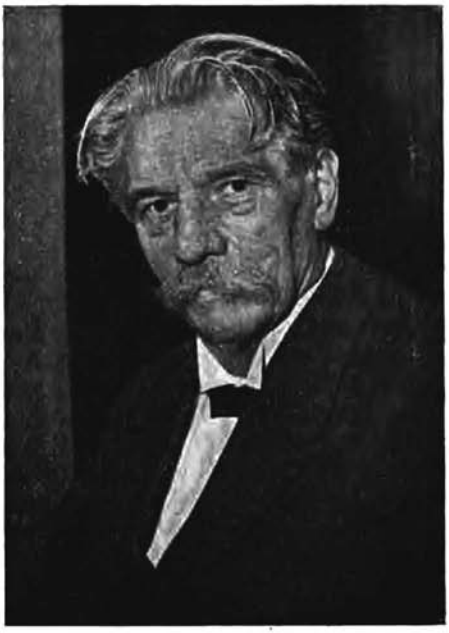

Die Niederungen Äquatorialafrikas zählen zu den ungesundesten Gegenden unsrer Erde. Jahreszeiten in unserem Sinne gibt es dort nicht, keinen Winter mit kurzen und ebenso keinen Sommer mit langen Tagen. Das ganze Jahr hindurch zieht die Sonne in fast genau 12 Stunden ihre Bahn am Himmel, wobei sie fast senkrecht über die Hütten der Eingeborenen hinweggeht. Das Thermometer schwankt nur wenig im Laufe des Jahres, es zeigt meistens etwas über 30 Grad. Die einzige Abwechslung geben die Niederschläge; es gibt zwei Regenzeiten, bei denen der Himmel tagsüber klar ist und die Sonne herniederbrennt, bis gegen Abend dicke Wolken aufsteigen und ein Tornado sich dann mit heftigem Gewitter, Sturm und starken Regengüssen entlädt; und zwei Trockenzeiten, in denen der Himmel bedeckt ist, aber kein Tropfen fällt. Durch die ständige Hitze, die starken Niederschläge und die vielen Sümpfe und Wasserläufe ist die Luftfeuchtigkeit das ganze Jahr hindurch sehr groß. So gedeiht der Pflanzenwuchs sehr üppig, fast das ganze Land ist von Urwald bedeckt. Die großen Bäume erreichen eine Höhe von ungefähr sechzig Metern, darunter stehen ein oder zwei tiefere Stockwerke kleinerer Bäume, das Ganze durch Lianen verbunden, und das Blätterdach ist so dicht, daß auf dem Boden ein tiefes Dunkel herrscht.

Für den Menschen bleibt in diesem Lande wenig Raum. Die Dörfer mit ihren Bananen- und Maniokpflanzungen liegen weit verstreut im Walde an den Flußufern und um die Seen, und bis vor kurzem waren die Wasserläufe die einzigen Verkehrswege, auf denen die Eingeborenen in ihren Einbäumen hinauf- und hinabruderten. Das feuchtheiße Klima und die zahllosen Insekten fördern die Herrschaft zahlreicher, meist ansteckender oder übertragbarer Krankheiten: Schlafkrankheit und Sumpffieber (Malaria), beide von Stechmücken übertragen, Dysenterie und Hakenwurmkrankheit, zwei schwere Darminfektionen, Lepra (Aussatz). Zu den besonderen Tropenkrankheiten kommen die meisten europäischen hinzu, besonders die Tuberkulose. Die Medizin besitzt heute Mittel, die gegen die meisten Erkrankungen wirksam sind, in manchen Fällen direkt Wunderkuren bewirken. Aber wie soll der Eingeborene, der ausser seiner Hütte und seiner Pflanzung nichts besitzt, vor allem kein Geld, sich diese beschaffen? Welcher Arzt läßt sich in einem Lande nieder, wo es zwar massenhaft Kranke, aber nichts zu verdienen gibt? Die Regierung kann nicht die ganzen Kosten der ärztlichen Betreuung der Eingeborenen übernehmen. Hier setzt nun Dr. Schweitzers Wirken ein. Durch sein Beispiel, seine Reden und seine Schriften verbreitete er den Gedanken der ärztlichen Mission. Diese soll für die Weißen nicht etwa ein gutes Werk, sondern eine Pflicht ihren ärmeren Brüdern gegenüber sein. Wie war er dazu gekommen?

Albert Schweitzer wurde als Sohn eines Pfarrers am 14. Januar 1875 in Kaysersberg im Oberelsaß geboren. Er schlug zunächst die väterliche Laufbahn ein, studierte Theologie und Philosophie in Straßburg und Berlin. Daneben widmete er sich der Musik, er wurde bald einer der berufensten Bach-Interpreten auf der Orgel und unternahm Konzertreisen bis nach Spanien. Dazu entwickelte er eine große schriftstellerische Tätigkeit, er veröffentlichte eine Studie über Kants Religionsphilosophie und zwei heute noch führende Werke über die Geschichte der Leben-Jesu-Forschung und über J. S. Bachs Leben und Werke. Mit noch nicht dreißig Jahren war er Privatdozent an der Universität Straßburg, eine große wissenschaftliche und künstlerische Laufbahn lag vor ihm. Mit einundzwanzig Jahren schon hatte er aber beschlossen, nur bis zu seinem dreißigsten Lebensjahr sich der Wissenschaft und der Kunst zu widmen, und dann den Weg des direkten, persönlichen Dienstes als Mensch zu betreten. Wie dieser Gedanke in ihm entstanden ist, beschreibt er selbst in seinen Jugenderinnerungen:

„Immer klarer wurde mir, daß ich nicht das innerliche Recht habe, meine Gesundheit und meine Arbeitskraft als etwas Selbstverständliches hinzunehmen. Aus dem tiefsten Glücksgefühl erwuchs nach und nach das Verständnis für das Wort Jesu, daß wir unser Leben nicht für uns behalten dürfen. Wer viel Schönes im Leben erhalten hat, muß entsprechend viel dafür hingeben. Wer von eigenem Leid ver-

schont ist, hat sich berufen zu fühlen, das Leid der anderen zu lindern. Alle müssen wir an der Last von Weh, die auf der Welt liegt, mittragen."

Schweitzer kam nicht sogleich auf den Gedanken, als Arzt in den Urwald zu gehen, er erwog zunächst andere Pläne, die seiner seelsorgerischen Tätigkeit näher standen. Die Lektüre eines Berichtes der Pariser Missionsgesellschaft über das seelische und körperliche Elend der Neger Äquatorialafrikas bestimmte dann fast schlagartig seinen Entschluß. Mit dreißig Jahren setzte sich der Privatdozent der Theologie auf die Bänke der medizinischen Hörsäle, absolvierte das Physikum und die klinischen Semester, wobei er nebenbei noch immer Vorlesungen hielt, predigte, Konzerte gab und wissenschaftliche Werke veröffentlichte. Nach sechs Jahren, die er als die schwersten seines Lebens bezeichnet, war er so weit. Im Sommer 1913 ließ er sich mit seiner Frau auf der Missionsstation Lambarené, am Ufer des Ogowe, nieder und begann den Bau eines Spitals für Eingeborene. Der erste Weltkrieg unterbrach seine Tätigkeit, sechs Jahre nach Kriegsende nahm er sie wieder auf. Das Spital, das er inzwischen auf eigenen Boden verlegt hatte, ist seither beständig gewachsen. Es umfaßt heute fast fünfzig verschiedene Bauten. Man darf sich allerdings darunter keine Klinik im europäischen Stil mit blendend sauberen Krankensälen und weißen Betten vorstellen. Es besteht aus Baracken und ist ein Negerdorf, in dem der schwarze Kranke sich wohl fühlen und das er nicht als Gefängnis empfinden soll. Der eingeborene Patient kommt nicht allein, er bringt Frau und Kinder mit und richtet sich für die ganze Dauer der oft langwierigen Behandlung im Spital häuslich ein. Auf der anderen Seite verköstigt er sich selbst mit den Lebensmitteln, die er mitgebracht hat oder die das Spital ihm gewährt. Beständig brennen die vielen Kochfeuer zwischen den Baracken.

So ist es möglich, daß zwei bis drei Ärzte, ein knappes Dutzend weißer Pflegerinnen und ebenso viele eingeborene Heilgehilfen die vierhundert und manchmal noch mehr Kranken pflegen und behandeln können. Seit Ende des zweiten Weltkrieges kommt noch ein Lepradorf mit etwa dreihundert Bewohnern hinzu, das etwas abseits vom Spital liegt. Bis vor nicht allzu langer Zeit kannte man keine sicher wirkenden Mittel gegen den Aussatz (Lepra). Diese wurden erst in den letzten Jahren entwickelt und werden jetzt erprobt und angewandt. Dieser ganze, ziemlich große Betrieb ist völlig unabhängig von jeder Regierung, Kirche oder Missionsgesellschaft und lebt allein von den Spenden, die ihm jetzt aus der ganzen Welt zufließen. Jeder Europäer muß nach ungefähr zwei Jahren Tropenaufenthalt in kältere Gegenden zurückkehren, um die tropische Blutarmut zu überwinden und neue Kräfte zu sammeln. Schweitzer benutzt diese Zeit nicht zum Ausruhen, sondern durch Konzerte, Vorträge und Bücher sammelt er die Mittel, sein Werk weiter zu führen.

Die Bedeutung Schweitzers liegt nicht bloß in seiner Leistung als Negerdoktor. Er übt seine Tätigkeit nicht nur aus innerem Drang aus, er hat es unternommen, sie im Denken zu begründen und daraus allgemein gültige Regeln abzuleiten. So stellt sich der Philosoph Schweitzer neben den Theologen, den Musiker und den Arzt. Seine Gedanken kreisen um das Problem der Ethik, das Problem von Gut und Böse. In dem Prinzip der „Ehrfurcht vor dem Leben" glaubt er ein allgemein gültiges und für alle Menschen denknotwendiges Grundgesetz der Ethik gefunden zu haben. Die unmittelbarste Tatsache des menschlichen Bewußtseins formuliert Schweitzer in den Worten: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will." Der Wille zum Leben ist das nicht nur allen Menschen, sondern allen Lebewesen Gemeinsame, und jedes Leben strebt danach, sich selbst auf die höchste Stufe zu bringen. Der Mensch aber, als denkendes Wesen, muß danach streben, nicht nur sein eigenes Leben zu fördern, sondern gleicherweise jedes Leben, das in seinen Bereich tritt. Dadurch erhebt er sich über den instinkthaften Selbsterhaltungstrieb und tritt in lebendige Gemeinschaft mit dem in der Welt herrschenden allgemeinen Willen zum Leben. Gut ist also: „Leben erhalten, Leben fördern, entwickelbares Leben auf seinen höchsten Wert bringen." Böse ist: „Leben vernichten, Leben schädigen, entwickelbares Leben niederhalten."

Das Gebot der Ehrfurcht vor dem Leben bezieht sich zunächst und in erster Linie auf das Leben des Mitmenschen. Darüber hinaus bezieht aber Schweitzer jegliche Lebensform, die Tiere und sogar die Pflanzen, in den Kreis dieses Gebotes. Dabei stößt er allerdings auf einen Widerspruch: jedes Lebewesen kann seine Existenz nur auf Kosten anderer Lebewesen fristen, die es verzehrt oder verdrängt. So entzweit sich der Wille zum Leben und steht im Kampf mit sich selbst, die Welt besteht aus Gegensätzen, sie ist Grausiges im Herrlichen, Sinnloses im Sinnvollen, Leidvolles im Freudvollen. Für dieses Rätsel weiß Schweitzer keine Lösung, er verzichtet auf eine Erklärung und nimmt die Welt mit ihren Widersprüchen als eine unabänderliche Gegebenheit hin. Der denkende Mensch aber versucht, den Widerspruch wenigstens in seinem Tätigkeitsbereich aufzuheben, indem er anderes Leben nur schädigt oder zerstört, wenn es unumgänglich notwendig ist, und andererseits keine Gelegenheit versäumt, Leben um sich herum zu fördern. Da er jedoch immer auf irgend eine Weise gegen die Ehrfurcht vor dem Leben verstoßen muß, wird er nie frei vom Gefühl der Schuld. In starken Worten weist Schweitzer darauf hin, daß der Bauer, der soeben tausend Blumen abmähte, um sie seinen Kühen zu verfüttern, dabei nicht gegen das Gebot der Ehrfurcht verstößt, wohl aber, wenn er auf dem Weg gedankenlos eine einzige Blume köpft. Sich selbst hat er als Massenmörder von Bakterien bezeichnet, wenn er einem Kranken ein Serum einspritzt.

Die von Schweitzer dargelegte Ethik ist eine anspruchsvolle. Er weigert sich, allgemeine Verhaltungsregeln aufzustellen, eine Art Rangordnung der höheren und der niederen Lebenswerte, wobei die niederen zu Gunsten der höheren geopfert werden dürften. Er spricht auch der Gesellschaft und ihrem Organ, dem Staat und seinen Beauftragten, das Recht ab, solche Regeln aufzustellen und sie durch sein Ansehen oder gar durch Zwang zur Durchführung zu bringen. In jedem einzelnen Fall soll der Einzelmensch sein Verhalten nach dem Grundprinzip ausrichten und die Verantwortung für seine Entscheidung selbst übernehmen. So macht er aus der Ehrfurcht vor dem Leben eine fast unerfüllbare Forderung, aber gerade dadurch will er dem Einzelnen das Gewissen schärfen, daß er sich nicht mit allgemeinen Regeln zufrieden gibt, sondern immer auf das Prinzip zurückgeht.

Weil das Gebot im Grunde unerfüllbar ist, darf auch in dem Menschen, der glaubt, es nach Möglichkeit erfüllt zu haben, kein Gefühl der Hochmut oder der Selbstgerechtigkeit hochkommen gegenüber den anderen, selbst nicht denen gegenüber, die Unrecht begangen haben. „Ich muß grenzenloses Verzeihen üben", schreibt Schweitzer, „weil ich im Unverzeihen unwahrhaftig gegen mich selbst würde, indem ich damit täte, als wäre ich nicht in derselben Weise schuldig, wie der andere mir gegenüber schuldig geworden ist. Weil mein Leben so vielfach mit Lüge befleckt ist, muß ich die Lüge, die gegen mich begangen wird, verzeihen; weil ich selber so vielfach lieblos, gehässig, verleumderisch, hinterlistig hoffärtig bin, muß ich alle gegen mich gerichtete Lieblosigkeit, Gehässigkeit, Verleumdung, Hinterlist und Hoffart verzeihen. Lautlos und unauffällig muß ich verzeihen. Ich verzeihe überhaupt nicht, ich lasse es schon gar nicht zum Richten kommen."

Anmerkung: Albert Schweitzer gibt in der Veröffentlichung „Aus meinem Leben und Denken" eine eindrucksvolle Darstellung seiner Gedankenwelt und seines Werkes. In der „Fischer-Bücherei" erschien sie ungekürzt zum Preise von 1.90 DM. Der Reclam-Verlag veröffentlichte „Albert Schweitzer, Weg und Werk eines Menschenfreundes", herausgegeben von Rud. Grabs. Preis: 0,70 DM (Nr. 7754).

Albert Schweitzer
und seine Beziehung zu den Gefangenen

Von Frau Marie Woytt-Secretan, Straßburg

Als Albert Schweitzer als stiller, verträumter Junge im elterlichen Pfarrhaus in Günsbach im Elsaß aufwuchs, da ahnte niemand und er selbst wohl am allerwenigsten, daß sein Leben einmal in so außergewöhnlichen Bahnen verlaufen sollte.

Mit 21 Jahren faßte er den Entschluß, sich bis zu seinem 30. Lebensjahr der Wissenschaft und der Musik zu widmen, dann aber den Weg des direkten Dienens als Mensch zu betreten. In welcher Weise dies geschehen könnte, war ihm damals noch nicht klar.

Mit 30 Jahren hatte er es als Theologe und Organist bereits zu Ansehen und Ehren im In- und Auslande gebracht. Da bestimmte ihn die Lektüre einer Missionszeitschrift, alles zu verlassen, Medizin zu studieren und als Arzt nach Afrika zu gehen, dorthin wo das Klima am ungesundesten und die Not am größten war.

Hier in dem sumpfigen Urwald des Ogowegebietes arbeitete er, der große Gelehrte und Künstler, unter größten Schwierigkeiten und Entbehrungen, um armen Menschen Hilfe zu bringen. Seinen Entschluß nach Afrika zu gehen, hatte er einmal in einem Brief an einen Freund unter anderem mit folgenden Worten begründet: „. . . Es handelt sich für mich um Sein und Nichtsein der Religion. Religion heißt für mich „Mensch sein," schlicht Mensch sein im Sinne Jesu. . . .".

Schon gleich zu Beginn seiner Tätigkeit in Afrika hat Schweitzer es verstanden, sich in die Gefühls- und Vorstellungswelt der Schwarzen dort einzuleben. Die Eingeborenen des Ogowegebietes sind wie große Naturkinder und dürfen nicht mit europäischem Maßstab gemessen werden. Der beschränkte Platz erlaubt mir hier nicht, auf die Eingeborenenpsychologie näher einzugehen. Ich will daher nur einige wesentliche Züge kurz streifen. Ihre Begriffe von Recht und Unrecht sind andere, als bei uns in Europa. Es kann vorkommen, daß ein Weißer einen Schwarzen etwas fragt und von diesem in freundlicher Weise eine völlig falsche Auskunft erhält. Nachträglich zur Rede gestellt, erklärt der Schwarze dann harmlos, er habe dem Weißen Freude machen wollen und geglaubt, diese Antwort sei es, die ihm am meisten Freude mache. Der Gedanke der Lüge lag ihm vollkommen fern.

Auch ihr Eigentumsbegriff ist von dem unsrigen verschieden. Ein Schwarzer nimmt, was er gebrauchen kann, ohne sich dabei als Dieb zu fühlen. Von klein auf hat er gesehen, wie die Pflanzung, die von den Frauen besorgt wurde, Gemeingut des ganzen Dorfes war, indem jeder das daraus holte, dessen er bedurfte. Brachte ein Jäger am Abend

ein größeres Stück Wild nach Hause, so nahm er sich davon, soviel er für sich und seine Familie für den nächsten Tag nötig hatte, und dann bediente sich wer wollte vom Rest.

Die einzigen Wertobjekte, die ein Schwarzer besitzt und die allgemein als persönliches Eigentum anerkannt werden, sind seine Hütte, sein Kanu und seine Frau oder Frauen. Die Hütte kann ihm niemand nehmen. Die Frau und das Kanu hütet er sorgsam. Werden sie ihm doch gestohlen, so gibt es ein großes Pallaver, an dem nicht nur die nähere Familie, sondern oft auch der ganze Stamm in endlosen Diskussionen teilnimmt. Dabei ist dann das Verfahren umgekehrt wie bei uns. Es ist nicht nötig, den Beschuldigten zu überführen, sondern dieser muß gegebenenfalls seine Unschuld beweisen, am besten indem er den wahren Schuldigen herausfindet. Dabei spielen die Zaubermänner eine große und unheimliche Rolle. Sie wenden noch heute die bei uns aus dem Mittelalter bekannten Feuerproben und ähnliche Methoden an. Wird jemand als schuldig erklärt, so helfen ihm keine Unschuldsbeteuerungen. Er wird verurteilt, das gestohlene Gut oder dessen Gegenwert zu erstatten. Doch auch wenn seine Schuld klar zu Tage liegt und er die Strafe als gerecht angenommen hat, so will das noch lange nicht heißen, daß er sie auch zahlt.

So kommt es, daß zwischen Familien oder Stämmen viele endlose Pallaver bestehen, die sich oft von Generation zu Generation vererben. Es kommt vor, daß ein Schwarzer einen anderen aus einem anderen Dorfe antrifft und ihm sofort sagt, „du bist mir so und soviel schuldig, weil dein Vater meinem Vater ein Kanu gestohlen hat." Er sieht es als seine Pflicht an, seinem verstorbenen Vater gegenüber, das Pallaver weiter zu führen und bei jedem Zusammentreffen mit einer Person der anderen Familie wieder davon anzufangen. Der andere streitet selbstverständlich die Schuld seines Vaters ab. Manchmal wird solch ein Pallaver, das bereits durch Generationen geführt wurde, durch den Verkauf einer Frau von einer Familie zur anderen aus der Welt geschaft und vergessen.

Nur selten gehen die Schwarzen mit ihren Klagen zum weißen Richter. Sie wissen, daß er andere Anschauungen und Methoden hat als sie und gerne Gefängnisstrafen erteilt, denn die Verwaltung benötigt Arbeiter. Die Gefangenen müssen unter Aufsicht eines eingeborenen Aufsehers an Wegen und Straßen arbeiten. Der Posten eines Aufsehers ist begehrt. Sobald ein Schwarzer eine Uniform bekommt und als Aufseher eingesetzt ist, fühlt er sich über seine schwarzen Brüder hoch erhaben und wird oft grausam gegen sie. Das erste was er sich zulegt, ist eine Nilpferdpeitsche. Ich sehe noch das maßlos erstaunte Gesicht eines Aufsehers und die entsetzten Augen einiger Gefangener, die er krank zu uns in das Spital brachte, als ich ihm bei dem Empfang sofort seine Nilpferdpeitsche abverlangte, sie in hohem Bogen in den

Fluß warf und dazu erklärte, daß niemand auf dem Spitalboden eine Nilpferdpeitsche tragen dürfe.

Die Regierungsbeamten schicken stets ihre Gefangenen, wenn sie krank sind, zu Dr. Schweitzer ins Spital. Obgleich hier kein Unterschied zwischen ihnen und den übrigen Kranken gemacht wird und sie sich völliger Freiheit erfreuen, habe ich es während meines Aufenthaltes drüben nie erlebt, daß einer die Gelegenheit dazu benutzt hätte, aus dem Spital zu fliehen. Doktor Schweitzer sucht stets die Gefangenen solange im Spital zu behalten, als ihre Krankheit es irgendwie rechtfertigt, und sie sind ihm dankbar dafür.

In den ersten Tagen, die ich im Spital erlebte, kam eines Abends ein Europäer mit schwerem Sumpffieber an. Er war ein Holzhändler, der seit längerer Zeit alleine mit einigen Hundert schwarzer Arbeiter auf einem Holzplatz mitten im Urwalde lebte. Schon am anderen Tage wurde er von der Regierung gesucht, weil er seinen Nachtwächter, den er schlafend vorgefunden, mit Benzin übergossen und angezündet hatte. Ich war entsetzt ob dieses grausamen Mordes und wollte zuerst mit dem Mörder nichts zu tun haben. Doktor Schweitzer aber übernahm persönlich seine Pflege und suchte ihm soviel Liebe zu erweisen, als er konnte, bis er nach seiner völligen Genesung zu seiner Aburteilung in die nächste Hafenstadt geholt wurde und wir nichts mehr von ihm hörten. Doktor Schweitzer hatte in ihm nur den unglücklichen Menschen gesehen, der den äußerst schweren äußeren Verhältnissen und seinem haltlosen Charakter zum Opfer gefallen war und dem man nach Kräften helfen mußte. Es war die erste, aber nicht die letzte große Lehre, die Schweitzer durch sein Verhalten mir erteilt hat.

Ein anderes Erlebnis mit einem Gefangenen in Lambarené ist mir noch frisch im Gedächtnis. Während des Abendessens meldete einmal der eingeborene Heilgehilfe Bulingui dem Doktor, daß ein bei der Verwaltung entflohener Gefangener bei seinem kranken Bruder im Spital zu Besuch sei. Schweigend aß Dr. Schweitzer zu Ende und blieb entgegen seiner sonstigen Gewohnheit nach Tisch noch bei einer Tasse Tee sitzen. Ich sah, wie es ihn quälte, daß er nun, da er von der Anwesenheit des Gefangenen Kenntnis hatte, die Verwaltung davon benachrichtigen sollte, damit sie ihren Ausreißer wieder verhaften könne. Ich beschloß, ihm diese Pflicht zu ersparen und ging hinunter zum Spital. Diensteifrig zeigte mir Bulingui aus der Ferne den betreffenden Mann, der ruhig bei seinem Bruder und dessen Familie am Feuer saß. Ich redete ihn an und gab ihm durch eindringliche Fragen nach dem Woher und Wohin zu verstehen, daß er erkannt war. Blitzartig sprang er auf und verschwand in der Dunkelheit dem Flusse zu, so schnell, daß ihn die Heilgehilfen und andere Schwarze, die ihn mit viel Geschrei verfolgten, nicht mehr fangen konnten. Als ich Doktor Schweitzer dann davon berichtete, dankte er mir, daß ich es ihm erspart hatte, einen

Menschen anzuzeigen und erneut ins Gefängnis zu bringen. „Ich selber war Gefangener und weiß seither, was es heißt, gefangen zu sein." So sagte er mir damals.

Ja, auch Albert Schweitzer hat eine Zeit des Freiheitsentzuges selbst erlebt. Zu Beginn des Krieges 1914 arbeitete er mit seiner Frau in seinem Spital in französischer Kolonie. Als Elsässer aber waren sie bis 1918 deutsche Staatsangehörige. So wurden sie im August 1914 interniert, das heißt, sie durften das Spital und die Missionsstation nicht verlassen, ohne die vorherige Erlaubnis des Bezirkshauptmannes einzuholen. Sie konnten aber ungestört weiterarbeiten. Im Sommer 1917 wurden sie nach Frankreich zurückverbracht und von nun an als Zivilinternierte behandelt.

Zuerst kamen sie in Bordeaux für drei Wochen in eine Gefängniszelle. Von da in das Interniertenlager bei Garaison in den Pyrenäen. Dort waren Internierte der verschiedensten Schichten, Berufe und Nationen zusammen. Später wurden sie dann in ein besonderes Lager für Elsässer verbracht, von wo aus sie im Sommer 1918 über die Schweiz in die Heimat ausgetauscht wurden.

Sein unverwüstlicher Humor und die Gabe, bei allen Menschen das Gute zu sehen und aus allen Situationen, auch den schwersten, einen geistigen Nutzen für sich zu ziehen, halfen Albert Schweitzer in dieser Zeit über viel Schweres hinweg. In seinem Buch „Aus meinem Leben und Denken" erzählt er manche Episode aus dem Lagerleben.

Die Abreise aus dem Gefängnis von Bordeaux nach dem Lager bei Garaison war für ihn und seine Frau gewiß nicht leicht. Sie waren beide durch den langen Tropenaufenthalt sehr geschwächt, hatten sofort in Europa 3 Wochen in einer feuchtkalten Gefängniszelle verbracht, und ihr Gepäck war sehr umfangreich, da sie doch soviel als möglich von ihren Sachen aus Afrika mitgebracht hatten. Diese Abreise beschreibt er folgendermaßen:

„Den Befehl, uns in der Nacht für die Abfahrt bereit zu halten, bezogen wir irrtümlicherweise nicht auf die, die auf seine Bekanntgabe unmittelbar folgte, und hatten also nichts gepackt, als um Mitternacht zwei Gendarmen mit einem Wagen eintrafen, um uns abzuholen. Da sie über unseren vermeintlichen Ungehorsam ungehalten waren und das Einpacken beim Scheine einer armseligen Kerze gar langsam vonstatten ging, wurden sie ungeduldig und wollten uns unter Zurücklassung unseres Gepäcks mitnehmen. Schließlich aber hatten sie doch Mitleid mit uns und halfen selber mit, unsere Habe zusammenzulesen und in die Koffer zu stopfen. Wie oft hat das Gedenken an diese zwei Gendarmen mich dann gezwungen, mit Menschen geduldig zu verfahren, wo ich mich zur Ungeduld berechtigt fühlte."

In dem großen Lager von Garaison gab es eines Tages eine Revolte, weil die Lagerköche, die alle Berufsköche waren, das Essen zu

schlecht zubereiteten. Der Lagerleiter ließ einige der Rebellen probeweise die Küche übernehmen, und obgleich sie alle aus ganz anderen Berufen kamen, — ihr Anführer war Schuster — schmeckte ihr Essen mit demselben Material gekocht, doch viel besser, als das der Berufsköche. Schweitzer fährt in dieser Erzählung fort: „Also wurden die Nichtköche zu Köchen ernannt und die Berufsköche aus der Küche verwiesen. Als ich den Schuster fragte, worin ihr Geheimnis bestünde, antwortete er mir: „Man muß mancherlei wissen. Aber die Hauptsache ist, daß man mit Liebe und Sorgfalt kocht." Wenn ich seitdem höre, daß wieder einer zum Minister von etwas ernannt ist, wovon er nichts gelernt hat, rege ich mich darüber nicht mehr so sehr auf wie früher, sondern suche mich zur Hoffnung emporzureißen, daß er vielleicht ebenso dazu taugt wie der Schuster in Garaison zum Koch."

Lassen Sie mich noch eine letzte Episode aus Schweitzers Interniertenzeit wiedergeben, wie er sie selber erzählt von ihrer Abreise aus dem Lager in die Schweiz: „Auf dem Bahnhof in Tarascon mußten wir uns für die Zeit bis zur Ankunft unseres Zuges in einen entlegenen Schuppen begeben. Schwer mit Gepäck beladen kamen meine Frau und ich in dem Kies zwischen den Gleisen nur mit Mühe vorwärts. Da bot sich ein armer Krüppel, den ich im Lager gepflegt hatte, zum Mittragen an. Er hatte kein Gepäck, weil er nichts besaß. Ergriffen nahm ich seine Hilfe an. Während wir in der brennenden Sonne nebeneinander hergingen, gelobte ich mir, im Gedenken an ihn, hinfort auf allen Bahnhöfen nach beladenen Menschen Ausschau zu halten und ihnen Hilfe zu leisten, was ich auch gehalten habe. Einmal aber bin ich auch durch solches Anerbieten in Verdacht gekommen, diebische Absichten zu haben."

So hat Albert Schweitzer auch den Freiheitsentzug an sich selber erfahren. Doch ließ er sich dadurch nie verbittern, noch trägt er es nach, sondern er suchte jede Gelegenheit, auch dieses Schwere für sich in geistigen Gewinn zu wandeln. Geblieben ist ihm aus jener Zeit ein Verstehen und Mitfühlen mit allen, die durch Schuld oder Schicksal ihrer Freiheit beraubt sind. Er sieht in ihnen in erster Linie Menschen, die ihr Leben nicht mehr alleine gestalten können und daher unserer Hilfe bedürfen. Wir, die wir vom Leben begünstigt sind, haben die Pflicht, ihnen beizustehen.

„Sein Menschenleben rettet sich, wer auf die Gelegenheit aus ist, in persönlichem Tun, so unscheinbar es sei, für Menschen, die eines Menschen bedürfen, Mensch zu sein. Dadurch stellt er sich in den Dienst des Geistigen und des Guten."

„Viel Kälte ist unter den Menschen, weil wir nicht wagen, uns so herzlich zu geben, wie wir sind."

Humaner Strafvollzug

Von Walter Lehmann, Lehrer im Männergefängnis Hamburg-Neuengamme

Selten ist ein Wort so häufig gebraucht und so häufig mißbraucht worden wie das vom humanen Strafvollzug. Ist der humane Vollzug nicht eigentlich eine Selbstverständlichkeit? Vergangenheit und Gegenwart beweisen das Gegenteil. Die Gründe liegen in der Natur der Menschen: in dem Vergeltungswillen und in dem ihm engverbundenen Machtstreben, dem Auskosten der Überlegenheit über Menschen, die abhängig sind. Hier liegen die größten Gefahren des Strafvollzugs. Dem Vergeltungswillen und dem Machtwillen gegenüber empfindet sich der Gefangene als Objekt, als der ohnmächtig Ausgelieferte. Seine Reaktion wird sein, sich klug anzupassen und zu heucheln.

Während kaum ein Strafvollzieher sein Machtverlangen offen erkennen lassen wird, scheuen sich die wenigsten, ihrer Skepsis und ihrer Resignation Ausdruck zu geben. Wer lange im Vollzug arbeitet, erlebt, daß viele Neuhinzugekommene nach anfänglichem Optimismus zu Skeptikern werden. Der bitter herabgezogene Mundwinkel bei jedem Versuch, durch pädagogische Maßnahmen zu resozialisieren, ist das bedauerliche Zeichen der „Verwundung" durch immer wieder erlebte Enttäuschung. In gleicher Weise wirkt sich Enttäuschung auf den Strafvollzieher wie auf den Bestraften verheerend aus. Vergeblich geschenktes Vertrauen erzeugt Mißtrauen und schließlich Verstocktheit und Abkapselung vom anderen Menschen.

Es ist eine Schwäche des Strafvollzugs, daß es in ihm häufig an einer klaren Zielfestlegung fehlt, daß er sowohl Vergeltung, Abschreckung als auch liebende Hilfe, erzieherische Beeinflussung, Resozialisierung erstrebt. Es gibt wohl keinen Vollzugspraktiker, der im Ernst ein von Rache diktiertes System der Härte herbeiwünscht. Erstrebt wird der gerechte Vollzug, ein Vollzug, der das Wesen dieses Gefangenen berücksichtigt. Aber da erhebt sich die ganze Schwierigkeit, das wahre Wesen eines Menschen zu erkennen, eine Schwierigkeit, die im Strafhaus besonders groß ist. Nach welchem Maßstab soll der Gefangene beurteilt werden? Daß es nicht der „bequeme", der gut angepaßte Gefangene sein kann, den wir wünschen, sollte allgemein selbstverständlich sein. Die Erkenntnis des Wesens eines Menschen verlangt schon etwas mehr Mühe. „Human" wird der Strafvollzug aber erst dadurch, daß seine Durchführung bestimmt wird vom Wesen des bestraften Menschen.

Ein solcher Vollzug ist gerecht und zugleich zweckmäßig. Auf keinen Fall aber ist er Ausdruck der Schwäche, wie die öffentliche Meinung heute sagt. Rechtsprechung und Vollzug seien verweichlicht aus Mangel an Mut dem Herrn Rechtsbrecher gegenüber. Aber kommt

eine solche Kritik nicht aus Gefühlsregungen, die Resultat einer hinter uns liegenden, mehr rohen als rauhen Zeit sind, von der wir hoffen wollen, daß sie überwunden ist? Wir wissen, daß Härte bestenfalls einschüchtert, aber nicht bessert, und daß daher die Forderung der Strafe als Vergeltung und Abschreckung Ausdruck einer sich als „mannhaft" gebärdenden Zeit und Haltung ist. Echte Reue und Bußbereitschaft, ohne die der Sinn der Strafe nicht erfüllt wird, sind nur da zu erwarten, wo man Raum dazu läßt, wo nicht Zwangslagen geschaffen werden, die keinen anderen Ausweg lassen als Heuchelei oder offene Auflehnung. Gewiß gibt es uneinsichtige Gefangene, denen nur der Beweis der Macht-Gewalt (im Gegensatz zur Geist-Macht) imponiert, Anlagegeschädigte, die — nach Meinung von Vollzugsbeamten — besser in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht wären. Aber wir sollten uns in der Beurteilung der Vollzugsgestaltung nicht von diesen Ausnahmen bestimmen lassen.

Aller Erfolg der Vollzugsarbeit hängt ab von dem Vorhandensein der rechten Gesinnung gegenüber dem Menschen, der sich vergangen hat. Ob diese Gesinnung helfender Liebe in der Gemeinschaft vorhanden ist, in die der Bestrafte nach der Entlassung zurückkehrt, entscheidet über den Erfolg der Verurteilung und des Strafvollzugs. Für den Vollzug ergibt sich hieraus die Aufgabe der Personalauslese und des Versuchs, in der Öffentlichkeit Verständnis zu wecken für die Resozialisierung des Rechtsbrechers. Genau so wie die Erkennung der Wesensart der Gefangenen dem Vollzug voraufgehen muß, damit jeder Gefangene in die ihm gemäße Anstalt eingeliefert werden kann, so muß auch der künftige Vollzugsbeamte vor der endgültigen Einstellung darauf geprüft werden, ob er aufgeschlossen ist für fremdes Leid, ob ihm Gemütswärme eigen ist, ob er fähig und bereit ist, geschädigten, verkrampften, verhärteten Menschen mit dem Willen zu begegnen, ihnen zu helfen.

Bei solchen Forderungen an die Person der Vollzugsbeamten sollte ihre materielle Sicherstellung eine Selbstverständlichkeit sein. Der Beamte, von dem erwartet wird, daß er sich so mit seiner ganzen Persönlichkeit in den Dienst an schwierigen Mitmenschen stellt, kann diese Erwartung nur erfüllen, wenn er nicht durch wirtschaftliche Sorgen um sich und seine Familie gehemmt wird. Sicher ist, daß wertvolle Arbeit am Menschen nur durch wertvolle Menschen geleistet werden kann. Ihnen muß eine entsprechende Besoldung geboten werden. Um dafür auch in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den über die Finanzen entscheidenden Stellen Verständnis zu wecken, ist es notwendig, aufzuklären über die Mittel und Wege, die zu dem im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele führen und so Anteilnahme und innere Umstellung der Haltung herbeizuführen.

„Hamburger Fessel“ *)

Von Eduard Radowski Verwaltungsamtmann,
Straf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/M., Hammelsgasse 6-10

Die Gefangenen sind gerecht und menschlich zu behandeln. — Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken. —

An diesem Grundsatz ist nicht zu rütteln.

Bei Vorführung von Gefangenen außerhalb der Anstalt, insbesondere bei Vorführungen von Untersuchungsgefangenen zur Spezialbehandlung in Kliniken, zur Tbc-Fürsorgestelle, zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft usw. wird automatisch die Frage der SICHERHEITS-Maßnahmen gegen Entweichungen brennend.

Die einfachste Art, die Entweichungen zu verhindern, war das Anlegen der deutlich sichtbaren Handfessel. Für den Häftling in der Öffentlichkeit ein Spießrutenlaufen. Ein NICHT-FESSELN des Häftlings brachte jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, in unzähligen Fällen dem in Frage kommenden Beamten folgenden Tenor in die Personal-Akten:

„ . . . wegen fahrlässiger Gefangenen-Befreiung im Sinne des § 347, Abs. 1, 2 STGB zu 50.- DM Geldstrafe, hilfsweise 5 Tage Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.
Ihm ist gestattet, die Geldstrafe in monatlichen jeweils am Monatsersten zahlbaren Raten von 20.-DM zu entrichten.
Das Urteil ist rechtskräftig.“

Die hohe Zahl der Vorführungen von Untersuchungshäftlingen ausserhalb der Anstalt bei der Straf- und Untersuchungshaftanstalt, Frankfurt/M., Hammelsgasse 6—10, zwang zur Überlegung, wie man sowohl den Bediensteten schützen, als auch den U.-Häftling an unüberlegter Entweichung, gelegentlich der Vorführung, hindern könnte.

Wiederergriffene Entwichene gaben in früheren Jahren bei ihrer Vernehmung an, daß sie gelegentlich der Vorführungen außerhalb der Anstalt gar nicht die Absicht gehabt hätten zu fliehen, jedoch sei es auf dem Wege zur Vorführungsstelle, infolge des Eindrucks des Straßenverkehrs mit all seinen Reizen plötzlich wie ein Rausch über sie gekommen, und sie hätten sich dieses Rausches nicht erwehren können und seien weggelaufen.

Um diese Vorkommnisse ein für allemal zu unterbinden und sowohl den Bediensteten als auch den Gefangenen zu schützen, wurde bei Vorführungen außerhalb der Anstalt auf die „Hamburger Fessel“, oder Sprungkette, zurückgegriffen.

---

*) Um allen Irrtümern vorzubeugen: Der Bericht stützt sich auf die mit männlichen Häftlingen gemachten Erfahrungen.
Für die liebenswürdige Quellenangabe betr. der Enstehung der „Hamburger Fessel“ darf ich dem Herrn Leitenden Reg. Direktor Buhl, Hansestadt Hamburg, an dieser Stelle danken.
Die Kette ist zu beziehen durch die Firma Horst Stein, Hamburg 39, Gellertstr. 31 oder Hannover, Hildesheimer Str. 158.

Der Erfinder dieser Kette ist ein Hamburger Schutzmann, der sie im Jahre 1902/03 in Vorschlag brachte, worauf sie 1903 unter der Bezeichnung „Hamburger Fessel" zunächst in Hamburg und später im übrigen Reichsgebiet Verwendung fand.

Zu den Dienstobliegenheiten dieses Schutzmannes gehörte damals auch die Vorführung von Gefangenen aus dem Raboisen — Gefängnis in Hamburg zum Stadthaus. Hierbei kamen mehrfach Entweichungen vor. Um sich vor künftigem Mißgeschick zu schützen, ersann dieser Beamte diese verhältnismäßig sichere und diskrete Fesselung.

Der Name Sprungkette für die gleiche Fessel hat seine Bezeichnung daher, daß der Gefangene, ohne Lösung der Schlösser, nicht entspringen kann.

Ursprünglich bestand die „Hamburger Fessel" aus einer $1\,^1/_2$ mtr. langen Eisenkette und einem sogenannten Fußstück. Das Fußstück setzte sich zusammen aus 2 kurzen Lederriemen, deren Enden gemeinsam an je einem Metallring befestigt sind. Der eine Riemen wird unter den Fuß, der andere oberhalb des Hackens so geführt, daß die beiden Metallringe auf dem Fuß liegen. Durch beide Ringe wird dann das untere Kettenende gezogen und mit einem kleinen Schloß gesichert. Das obere Ende der Kette wird an dem entgegengesetzten Handgelenk mit einem 2. Schloß so kurz angeschlossen, daß ein Laufen unmöglich ist. Der Gefesselte trägt die angeschlossene Hand in der Hosentasche.

Diese ursprüngliche Konstruktion hat sich entsprechend der gemachten Erfahrungen geändert:

Die Fessel selbst hat eine Länge von 1.50 mtr. und eine Kettenstärke von 15 mm. Zu jeder Kette gehören 2 kleine Vorhängeschlösser. Das vorstehend angeführte Fußstück entfällt.

Die Fessel selbst wird unter der Hose getragen. — Auf den ersten Blick erscheint die Kette zu grob und daher unzweckmäßig. Jedoch schmiegen sich die Kettenglieder überraschend dem Hand- bezw. Fußgelenk eng an, da die einzelnen Kettenglieder entsprechend „in sich gedreht" gearbeitet sind. Der Anschaffungspreis der Kette beträgt DM 5.— bis 6.80, je nach Länge.

Die praktischen Versuche haben ergeben, daß die Beschaffung einer Kette von 1.50 m Länge die gegebene ist, da kürzere Ketten bei größeren Personen nicht ausreichen.

Als Grundsatz bei der Verwendung der Kette ist zu beachten:

„Nur für Transporte unter Beaufsichtigung"

Im Laufe der Jahre haben sich 2 Kombinationsmöglichkeiten für das Anlegen der Kette besonders bewährt:

A. Als Hosenbund-Fessel:

Bei dieser Art der Fesselung wird das rechte Handgelenk, sowie das linke Fußgelenk gefesselt. Das rechte Handgelenk liegt gefesselt dicht über dem Hosenbund in der Mitte des Körpers.

Entgegengesetzt läßt sich das linke Handgelenk mit dem rechten Fußgelenk koppeln. Dann liegt das linke Handgelenk gefesselt dicht über dem Hosenbund in der Mitte des Körpers.

Weiter lassen sich beide Handgelenke und beide Fußgelenke über Kreuz fesseln. Die eine Fesselkette kann in Schritthöhe durch die andere gezogen werden. Jedoch ist diese doppelte Fesselung verhältnismäßig wenig in Erscheinung getreten.

Bei dieser Hosenbundfessel ist zu beachten, daß zunächst das jeweilige FUSSGELENK mit der Kette umschlossen, dann die Kette unter der Hose hochgezogen, und dann zum Schluß das jeweilige Handgelenk über dem Hosenbund in der Mitte des Körpers angeschlossen wird.

Die beiden Kettenschlösser sollen möglichst verschieden sein. Es ist zu empfehlen, Sicherheits-Schnapp-Schlösser anzubringen, damit ein umständliches Schließen beim Anlegen der Kette vermieden wird.

B. Als Hosentaschen-Fessel:

Bei dieser Art von Fesselung wird ein etwa 2 cm großes Stück des Hosentaschenbodens aufgetrennt.

Die Fessel wird stets diagonal angelegt, also rechtes Handgelenk linkes Fußgelenk, oder linkes Hand- und rechtes Fußgelenk.

Bei der Hosentaschen-Fessel ist jedoch darauf zu achten, daß hier zunächst das jeweilige HANDGELENK gefesselt und dann, nachdem die Kette durch die Hosentaschenöffnung an das entgegengesetzte Fußgelenk gebracht ist, dieselbe an dem Fußgelenk angeschlossen wird.

Allgemeines:

Grundsätzlich wird die sogenannte BEWEGUNGSHAND gefesselt, also bei Rechtshändern, rechte Hand—linkes Fußgelenk, bei Linkshändern, linke Hand—rechtes Fußgelenk.

Bei dem Anlegen der Fessel ist darauf zu achten, daß die Kette kurz gespannt wird. Je unzuverlässiger der zu Transportierende erscheint, umso kürzer wird man die Kette spannen.

Bis auf wenige Ausnahmen hat sich die vorstehend als Hosenbundfessel bezeichnete Fesselung als ausreichend erwiesen. Entweichungen von Häftlingen, gelegentlich von Vorführungen außerhalb der Anstalt, bei denen die „Hamburger Fessel" angelegt war, sind nicht vorgekommen.

Entweichungsversuche auf den dicht belebten, verkehrsreichen Straßen Frankfurts, sowie in unübersichtlichen Krankenhäusern, scheiterten für den Fesselträger sofort.

Da für jeden Menschen eine FESSELUNG etwas Abschreckendes bedeutet, lehnten die Häftlinge auch zunächst diese Art von Fesselung ab. Überraschend jedoch, bis auf wenige Einzelne, besannen sie sich kurze Zeit später und waren mit der Fesselung einverstanden, nachdem sie sich selbst überzeugt hatten, daß die Fessel tatsächlich unsichtbar angelegt werden kann.

Beurlaubung von Strafgefangenen

Von Oberregierungsrat Dr. Alfred Fuchs in Münster in Westfalen.

Seitdem durch die Anordnung Nr. 1 zu der Verordnung Nr. 67 der Militärregierung den Oberstaatsanwälten die Möglichkeit, von sich aus einem Strafgefangenen Urlaub oder Strafunterbrechung zu bewilligen, genommen ist, liegt im Lande Nordrhein-Westfalen die Entscheidung über die Beurlaubung von Strafgefangenen fast ausschließlich in der Hand der Leiter der Vollzugsanstalten. Ausgenommen sind die durch englische oder CCG.-Gerichte verurteilten Strafgefangenen, bei denen auf Grund der Penal-Branch-Instruction Nr. 34 nur englische Dienststellen Urlaub erteilen dürfen.

Grundlage für die Erteilung von Urlaub durch den Anstaltsvorstand ist die Ziffer 147 der Vorl. Str.-Vollz.-Ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1948. Danach setzt eine Urlaubsbewilligung voraus, daß wichtige Angelegenheiten des Gefangenen dessen persönliche Anwesenheit außerhalb der Vollzugsanstalt erfordern, und daß Ausführung untunlich ist; ferner, daß darauf vertraut werden kann, daß der Gefangene seine Pflicht zu freiwilliger pünktlicher Rückkehr erfüllt. Diese Vorschrift läßt einen großen Spielraum offen; es wird deshalb von der Einstellung des Anstaltsvorstandes abhängen, ob er sie großzügig oder engherzig anwendet. Ich persönlich bin für eine großzügige Anwendung dieser Bestimmung, zumal in einer Erstbestraften-Anstalt.

Die bei dieser Handhabung gemachten Erfahrungen können als günstig bezeichnet werden. Ich bin der Überzeugung, daß ein Urlaub in vielen Fällen — wenn ich so sagen darf — als Ventil wirkt, daß er dazu angetan ist, Gefangene von Disziplinwidrigkeiten abzuhalten, von ungehörigem Verhalten gegenüber Beamten infolge von Verärgerung, Gereiztheit usw. angefangen bis zu Entweichungen.

Die Gründe im Einzelnen anzuführen, in denen die Bewilligung eines Urlaubs gerechtfertigt ist, ist unmöglich; nur auf einige Gesichtspunkte soll hingewiesen werden. In erster Linie gehört m. E. hierher alles, was dazu angetan ist, gefährdete Verbindungen mit den Angehörigen, insbesondere mit der Ehefrau oder der Braut, aufrechtzuerhalten. Durch eine längere Strafverbüßung gehen ja leider sehr viele Ehen oder Verlöbnisse zu Bruch. Für die Wiedereingliederung eines nach längerer Strafe Entlassenen in das Leben draußen ist aber im allgemeinen nichts so wichtig wie die Rückkehr in geordnete Familienverhältnisse. Aber auch wenn das Verhältnis zur Familie noch in Ordnung ist, wird man die Stärkung und Förderung dieser Bindung durch Teilnahme an Familienfeierlichkeiten, wie Silberhochzeit der Eltern, Taufe, Kommunion oder Konfirmation eines Kindes und dergleichen als ausreichenden Grund für eine Beurlaubung ansehen können.

Todesfälle nächster Angehöriger und Teilnahme an deren Beerdigung dürften in aller Regel eine Beurlaubung rechtfertigen; wichtiger vielleicht ist es noch, einem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, bei lebensgefährlicher Erkrankung einen nahen Angehörigen noch einmal lebend zu sehen.

Dagegen ist die Teilnahme an Terminen in Zivilsachen, auch Ehesachen, regelmäßig nicht ausreichend für einen Urlaub. Wenn hier der Gefangene anwesend sein soll, kann das Gericht seine Vorführung anordnen. Im übrigen muß der Gefangene für seine Vertretung sorgen. Auch wirtschaftliche Gründe halte ich im allgemeinen für weniger geeignet, eine Beurlaubung zu rechtfertigen. Da nur ein Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilt werden kann, wird die nach Abzug von Hin- und Rückreise verbleibende Zeit in der Regel nicht ausreichen, um wirtschaftliche Schwierigkeiten der Familie zu beseitigen; im Gegenteil, vielfach wird es so sein, daß die Familie die Kosten der Reise und des Lebensunterhalts des Beurlaubten während des Urlaubs noch mittragen muß. Doch gibt es natürlich auch hier anders gelagerte Fälle. Bestell- und Erntearbeiten in größeren Gärten oder bei kleinen Landwirtschaften, dringende Reparaturen an der Wohnung, etwa einem Behelfsheim, die Besorgung von Brennmaterial für den Winter werden ebenso wie die Aufstellung der Jahresbilanz, die Abgabe von Steuererklärungen bei größeren Betrieben und Ähnliches bisweilen einen ausreichenden Grund für eine Beurlaubung abgeben können.

Ganz abzulehnen sind m. E. Beurlaubungen zu Weihnachten, vielleicht abgesehen von Jugendanstalten, wo man einheitlich allen Angehörigen der Stufe III Weihnachtsurlaub geben kann. In den übrigen Anstalten ohne Stufenstrafvollzug würde aber das Herausgreifen einzelner weniger für eine Beurlaubung zu Weihnachten eine Ungerechtigkeit darstellen gegenüber den vielen anderen, die auch denselben Wunsch haben.

Ebenso muß Zurückhaltung geübt werden, wenn für denselben Gefangenen während einer Strafverbüßung mehrmals Urlaubsanträge eingehen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß einzelne Gefangene, wenn sie einmal Urlaub gehabt haben, solchen Geschmack daran gefunden haben, daß sie immer wieder mit neuen Urlaubswünschen hervortreten. Mehr als zweimal während einer Strafe dürfte aber eine Beurlaubung nicht zu bewilligen sein; öftere Beurlaubungen verwässern die Freiheitsstrafe und widersprechen dem Sinn und Zweck derselben.

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß es notwendig ist, die vorgebrachten Urlaubsgründe auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, denn sonst würde dem Mißbrauch dieser Einrichtung Tür und Tor geöffnet werden. Den Gesuchen von Angehörigen beigefügte Bescheinigungen amtlicher Stellen oder ärztliche Atteste werden ebenso als genügend erachtet werden können wie amtliche Bestätigungen von Todesfällen usw. in

Telegrammen. Wenn dem Gesuche selbst nicht ausreichende Unterlagen beigefügt sind oder der Sachverhalt sonst nicht eindeutig klar ist, muß eine Nachprüfung der Urlaubsgründe durch die örtliche Polizei erfolgen; die dadurch bedingte Verzögerung der Entscheidung muß in Kauf genommen werden.

Das Erfordernis, daß darauf vertraut werden kann, daß der Gefangene seine Pflicht zu freiwilliger pünktlicher Rückkehr erfüllt, schließt alle fluchtverdächtigen oder unzuverlässigen Gefangenen von einer Beurlaubung aus. Wer einmal aus der Haft entwichen ist, hat im allgemeinen für diese und vielleicht auch für weitere Freiheitsstrafen die Vergünstigung eines Urlaubs verwirkt. Auch ein zu langer Strafrest steht einer Urlaubserteilung im Wege. Es gibt sicherlich auch Gefangene mit langen Strafen, sogar mit einer lebenslänglichen Strafe, bei denen man im Falle einer Beurlaubung darauf vertrauen könnte, daß sie pünktlich zurückkehren. Trotzdem scheint es mir aus dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Behandlung aller Gefangenen heraus richtig, mit Beurlaubungen über eine gewisse Zeit des Strafrestes nicht hinauszugehen. Als Maßstab kann man den Strafrest nehmen, der bei der Bewilligung von Außenarbeit zugrundegelegt wird. Ziffer 147 der Vorl. Str.-Vollz.-Ordnung enthält noch eine wichtige Bestimmung, die ich bisher nicht erwähnt habe: „Vor der Beurlaubung wird tunlichst die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde eingeholt". Ich bin dafür, daß grundsätzlich die Vollstreckungsbehörde beteiligt wird, und daß nur bei ganz klaren und zugleich sehr dringenden Fällen, wie bei Todesfällen nächster Angehöriger, deren Richtigkeit nachgewiesen oder sonst unzweifelhaft ist, hiervon Abstand genommen wird. Im übrigen kann ja bei dringenden Angelegenheiten eine fernmündliche Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde eingeholt werden. Die Beteiligung der Vollstreckungsbehörde hat m. E. einen guten Sinn. Diese soll einen Teil der Verantwortung, die mit jeder Beurlaubung verbunden ist, übernehmen. Es ist m. E. auch notwendig, daß die Vollstreckungsbehörde eine klare, eindeutige Stellung nimmt; sie soll „ja" sagen, sie soll „zustimmen". Die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde ist zwar für den Anstaltsleiter nicht bindend, doch wird man, wenn die Staatsanwaltschaft sich gegen einen Urlaub ausspricht, die Bewilligung ablehnen müssen. Stimmt sie dagegen zu, so wird es Fälle geben, in denen der Anstaltsleiter trotzdem nein sagt, etwa bei der Frage des Weihnachtsurlaubes.

Eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung eines Urlaubs ist gute Führung und fleißige Arbeit eines Gefangenen, überhaupt eine ordentliche Haltung und Einstellung. Dies ist zwar in der Strafvollzugsordnung nicht ausdrücklich hervorgehoben; da aber ein Urlaub eine recht begehrte Vergünstigung ist, halte ich es für zulässig und erwünscht, daß bei schlechter Führung, ungenügenden Arbeitsleistungen oder mangelndem Besserungswillen eine sonst zu bewilligende Beur-

laubung abgelehnt wird. Wir stellen so auch die Beurlaubung unter den Gesichtspunkt der Erziehung.

Eine Frage, die öfters auftaucht, die aber bisher nicht befriedigend gelöst werden konnte, ist die Frage der Urlaubsverlängerung. Es ist an sich zu begrüßen, daß die von dem Anstaltsvorstand zu bewilligende Urlaubszeit auf eine Woche beschränkt ist. Es gibt aber Fälle, in denen eine Urlaubsverlängerung durchaus erwünscht, ja eine Ablehnung unverständlich ist. In solchen Fällen ist bisher häufig dadurch geholfen worden, daß die Vollstreckungsbehörde, die ja meist in der Nähe des Wohnortes des Gefangenen liegt, und an die er sich in seiner Not zunächst wendet, die Urlaubsverlängerung ausgesprochen hat. Wenn aber die Vollstreckungsbehörde eine Strafunterbrechung überhaupt nicht bewilligen kann, dann kann sie auch keinen von einer anderen Stelle bewilligten Urlaub verlängern. Am zweckmäßigsten scheint es mir, wenn die Bestimmung dahin abgeändert wird, daß der Anstaltsleiter ermächtigt wird, bei Vorliegen ganz besonderer, erst während des Urlaubs aufgetretener neuer Gründe ausnahmsweise den Urlaub um höchstens weitere 7 Tage zu verlängern.

Eine weitere Zweifelsfrage ist die Frage der Bestrafung eines überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig zurückgekehrten Urlaubers. Es ist doch wohl selbstverständlich, daß ein aus der Strafhaft Beurlaubter, der nicht freiwillig zurückkommt, sondern verhaftet werden muß, der sich vielleicht längere Zeit verborgen gehalten hat oder dergl., mit einer Hausstrafe belegt werden muß, denn sein Verhalten nähert sich dem Falle einer Entweichung. Aber auch ein Gefangener, der seinen Urlaub nur um einen oder mehrere Tage überschreitet und sich dann selbst wieder stellt, muß dafür zur Verantwortung gezogen werden können. Das ist aber nach dem Wortlaut der Ziffer 184 der Vorl. Str.-Vollz.-Ordnung nicht so ohne weiteres möglich, denn nach Abs. 1 dieser Vorschrift erstreckt sich die Hausstrafgewalt des Vorstandes nur auf Verfehlungen, die der Gefangene während der laufenden Strafhaft begangen hat. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß während eines Urlaubs die Strafhaft unterbrochen ist und auch bei einer eigenmächtigen Überschreitung der Urlaubszeit weiter unterbrochen bleibt. Das Richtigste wäre m. E. eine Änderung oder Ergänzung der Ziffer 184, Abs. 1.

Nach Ziffer 152, Abs. 4 der Vorl. Str.-Vollz.-Ordnung letzter Satz darf bei Zuchthausgefangenen Urlaub nur einem Erstbestraften erteilt werden. Es gibt aber zweifellos Fälle, wo auch bei einem vorbestraften Zuchthausgefangenen ein Urlaub angebracht ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, den letzten Satz der Ziffer 152 entsprechend zu ändern oder ganz zu streichen.

Wir haben gesehen, auch auf dem abgelegenen Gebiet der Beurlaubung von Gefangenen gibt es Fragen, die noch nicht eindeutig entschieden sind. Ich würde es begrüßen, wenn auch abweichende Ansichten in dieser Zeitschrift zu Worte kommen würden.

Bienenzucht im Strafgefängnis Berlin-Tegel

Von Ernst Schulze, Oberwachtmeister am Strafgefängnis Berlin-Tegel

Als vor fünf Jahren vom Strafvollzugsamt die Verfügung erging, im Strafgefängnis Tegel für die einsitzenden Strafgefangenen die praktische Bienenzucht zur Erlernung fachlicher Fertigkeiten und gleichzeitig als naturkundliches Unterrichtsfach einzuführen, gab es zunächst einige Voreingenommenheiten zu überwinden. Mannigfache Einwendungen wurden erhoben, die zu entkräften waren. An erster Stelle stand die Gefährlichkeit der Bienen. Von diesen Lebewesen wußte man nur, daß sie Honig und Wachs machen und vor allem noch recht empfindlich stechen können. Zudem war für die Errichtung des dreißig Völker fassenden Bienenhauses ein Platz gewählt worden, der nur rund zehn Meter vom Freistundenplatz entfernt gelegen ist. Dieser Umstand sowie die biologischen und charakterlichen Eigenschaften der Bienen wurden jedoch bei der Konstruktion des Bienenhauses weitgehend berücksichtigt, um die Stichgefahr nahezu völlig auszuschalten. Aber dann brachten die Wirtschaftler ihre Bedenken vor, die in der Bienenzucht keinen rentablen Wirtschaftszweig erblicken konnten. Hundertmillionen Blüten der anstaltseigenen Obstgärten warteten jedoch auf die Bestäubung, die nach wissenschaftlichen Forschungen zu 88 % durch Bienen erfolgt und das Zehnfache des Wertes der eigentlichen Produkte der Bienenzucht an Honig und Wachs beträgt. Der bekannte Schulmann Christian Konrad Sprengel (1750 — 1816), der den Befruchtungsvorgang der Blüten entdeckte und die Bedeutung erkannte, die den Insekten bei der Bestäubung der Blüten unserer Kulturgewächse zukommt, sagte zu der Notwendigkeit der Bienenzucht zum Wohle des Staates: „Wenn es keine Imker gäbe, müßte der Staat ein stehendes Heer von Bienenvölkern halten".

Im Frühjahr 1948 begann ein einsitzender Graphiker nach den ihm vorgelegten Skizzen, die sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen der Bienenkunde stützten, größere Bildplakate anzufertigen. So waren am Ende des Jahres siebzig z.T. mehrfarbige, sehr anschauliche Wandlehrtafeln entstanden. Ein Bienenzuchtkursus wurde angesetzt, um das Interesse der einsitzenden Gefangenen für dieses Fach zu erkunden. Zu diesem Kursus wurden von dem Anstaltsleiter zwölf offenbar geeignete Strafgefangene zugelassen. Das Ergebnis dieses Kurses war der Anreiz dazu, 1949 mit dem Bau eines Bienenhauses zu beginnen. Infolge Mangels an Geldmitteln wurden in dieser Zeit in den Berliner Vollzugsanstalten nur die vordringlichsten Arbeiten erledigt, und so waren die vielfach unbeschäftigten Gefangenen froh, als sie sich auch ohne Arbeitsbelohnung an dem Bau betätigen durften. Der für das Bienenhaus vorgesehene Platz wurde enttrümmert und geebnet, Bäume und Sträucher wurden gepflanzt, Bruchsteine wurden geputzt, und langsam wuchs der Bau in die Höhe. Als Bindemittel mußte für die Vermauerung Kar-

bidschlamm dienen. Die Wände der Bienenkästen wurden aus Stroh gepreßt und mit aufgearbeiteten Abfallhölzern zusammengehalten. Aus der Not wurde eine Tugend: das Anlagekapital beschränkte sich auf wenige Mark; zudem ist Stroh, wärmetechnisch gesehen, das günstigste Material für die Bienenwohnung.

An einem Sonnabendnachmittag im Mai 1950 trafen nach neuntägiger Reise fünf Bienenvölker aus der Bundesrepublik ein. Einige Gefangene waren vom Freistundenplatz herangekommen, um die Bienenvölker anzusehen, von denen zwei von der langen Reise arg mitgenommen waren und ziemlich starken Totenfall aufwiesen, weil der Absender den Völkern nicht genügend Reiseproviant mitgegeben hatte. Eine sofortige Notfütterung war unbedingt erforderlich. Da die notwendige Zuckermenge nicht sofort zur Verfügung stand, boten die Gefangenen, die an diesem Tage gerade ihre kleine Zuckerration erhalten hatten, diese zur Rettung der Bienen an. Dieses selbstlose Angebot von Menschen, die eigentlich nichts zu verschenken haben, war ein schöner Beweis menschlicher Tierliebe. Schließlich konnte der erforderliche Zucker aber doch noch auf dem Verwaltungswege beschafft werden. Gleich beim Umsetzen der Bienenvölker aus den Transportkisten in die bereitgestellten Bienenwohnungen schloß der Anstaltsleiter Freundschaft mit den neuen Bewohnern, und auf dem Schreibtisch seines Amtszimmers steht jetzt eine Bienenwohnung mit Glaswänden, in die ein Volk, das durch einen Glaskanal ins Freie gelangt, zu Beobachtungszwecken einlogiert wurde.

Die Wirtschaftsabteilung zeigte erfreulicherweise bald Verständnis für die Zusammengehörigkeit von Obstbau und Bienenzucht und ermöglichte die Anpflanzung von einigen Hunderten honigspendender Obst- und Beerengehölze, und die Bienenvölkerzahl ist inzwischen auf vierzehn angestiegen. Neben einem Wertzuwachs durch Erhöhung der Völkerzahl und Anfertigung weiterer Bienenwohnungen bei geringstem Kostenaufwand durch Gefangene trat im vergangenen Bienenwirtschaftsjahr trotz der außerordentlich ungünstigen Witterungsverhältnisse noch die Honiggewinnung entlastend in Erscheinung, die die Produktionskosten deckte. Die nächste Zeit wird beweisen, daß dieser Wirtschaftszweig des Strafgefängnisses Tegel sich zum Nutzen der Anstalt auswirken wird, sowohl in wirtschaftlicher Beziehung als auch in der Erziehung der Gefangenen.

Als die Strafgefangenen im Frühjahr 1951 wieder zur Teilnahme an einem Bienenzuchtkursus aufgerufen wurden, mußte wegen der sehr hohen Zahl der Interessenten der größte Teil leider abschlägig beschieden werden, weil von der Anstaltsleitung aus Sicherheitsgründen nur zwölf Gefangene zugelassen werden konnten, deren Durchschnittsalter — der jüngste war 21, der älteste 60 Jahre alt — bei 32 Jahren lag. Der Kursus erstreckte sich über sechzehn Doppelstunden. Als Anschauungs- und Lehrmaterial standen die bereits erwähnten Wandlehrtafeln und die Bienenvölker zur Verfügung. Jeder Teilnehmer wurde beim

Einführungsvortrag verpflichtet, über die gehörten Vorträge einen Aufsatz zu schreiben, dessen Thema ihm am Schluß des Kurses genannt wurde. Die Vorträge berücksichtigten sowohl die praktische als auch die theoretische Seite. Erleichternd für die Einführung in die Praxis wirkte sich die auf dem Bienenstand eingeführte einfache Betriebsweise aus. Schon nach drei praktischen Vorführungen waren die Kursusteilnehmer mit den Grundbegriffen der Methode vertraut, und es blieb damit mehr Möglichkeit, naturkundlichen Fragen nachzuspüren.

Auffallend war besonders bei den älteren, belesenen Teilnehmern das Wissenwollen um naturkundliche Zusammenhänge, während die jüngeren nicht immer dem vorgetragenen Thema zu folgen vermochten, so daß Wiederholungen einzelner Punkte erforderlich waren. So waren z. B. den jüngeren Gefangenen die Vererbungs- und Abstammungslehre und die Paläozoologie, die im Zusammenhang mit Züchtungs- und Rassefragen behandelt wurden, völlig unbekannte Begriffe. Auf die Erörterung dieser und noch einiger anderer Wissensgebiete — so der Bakteriologie und der Hygiene in Verbindung mit der Behandlung und dem Erkennen der Krankheiten der erwachsenen Bienen und ihrer Brut, der Botanik in bezug auf die Bienenweide, der Witterungserscheinungen (maßgeblicher Faktor für den Erfolg einer Bienenhaltung und der Obst- und Samenernte), der Tierpsychologie zur Erläuterung der Lebenserscheinungen — kann jedoch nicht verzichtet werden, wenn derartige Kurse einen praktischen und erzieherischen Wert haben sollen. Die Kenntnis von diesen Dingen erleichtert wesentlich eine neuzeitliche Bienenzucht zum Wohle der Volkswirtschaft und vermittelt die notwendige Einfühlung in die biologischen Seltsamkeiten der Bienen, die im Vergleich zu unseren Haustieren, von diesen weit entfernte Lebenserscheinungen erkennen lassen. Die behandelten Wissensgebiete, in der Bienenkunde angewandt, geben außerdem eine gute Grundlage für eine Weltanschauung, die der Ethik und Form unseres demokratischen Staates entspricht. In dem Staatsgebilde der Bienen sind nach menschlichem Ermessen die Begriffe von Fleiß und Selbstlosigkeit, Sparsamkeit und Treue, Entsagung und Kindesliebe in so hohem Maße verkörpert, wie sie in keiner anderen Staatsform oder Familiengemeinschaft unserer Erde zu finden sind. Das Aufzeigen dieser Ideale an einem „niedrigen" Lebewesen (zoologisch betrachtet) im Verhältnis zu denen des Menschen kann nur an einem völlig verhärtetem Gemüt wirkungslos abgleiten. Ein Strafgefangener, der an dem Kursus teilgenommen hatte, brachte seine davon gewonnenen Eindrücke in folgenden Worten zu Papier: „... die innere Verkrampfung löste sich nach und nach, weil sich hier die Menschen dem Natürlichen nähern konnten und eben dadurch wieder Menschenantlitz bekamen. Zudem wurden wissensmäßig große Lücken ausgefüllt."